

AMTSBLATT

FÜR DAS AMT BRITZ-CHORIN-ODERBERG



AMTLICHER TEIL

Inhalt der öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen

Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Parsteinsee.....	2	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG).....	14
Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen	7	Bekanntmachung über die Auslegung von geänderten Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Neubau der Ortsumgehung B 167 Finowfurt/Eberswalde (L 220 – L 200) einschließlich der trassenfernen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Eberswalde, Finow und Spechthausen (Stadt Eberswalde), Schorfheide, Finowfurt, Groß Schönebeck, Werbellin und Lichterfelde (Gemeinde Schorfheide), Friedrichswalde (Amt Joachimsthal), Hohenfinow und Britz (Amt Britz-Chorin-Oderberg), Ruhlsdorf (Amt Biesenthal-Barnim), Prenden und Zerpenschleuse (Gemeinde Wandlitz), Lobetal (Stadt Bernau bei Berlin), Werneuchen (Stadt Werneuchen) im Landkreis Barnim sowie Kreuzbruch (Stadt Liebenwalde), Fürstenberg/Havel (Stadt Fürstenberg/Havel), Velten (Stadt Velten) im Landkreis Oberhavel sowie Templin (Stadt Templin), Gerswalde, Temmen und Groß Fredenwalde (Amt Gerswalde) im Landkreis Uckermark sowie Müncheberg (Stadt Müncheberg) im Landkreis Märkisch-Oderland	15
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 1. Juni 2023	12	Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“	17
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 22. Mai 2023	12	Anhörungsverfahren zum geplanten Wasserschutzgebiet Tornow.....	17
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 25. Mai 2023 und vom 29. Juni 2023 sowie des Werkausschusses vom 23. Mai 2023.....	12	Satzung der Jagdgenossenschaft Brodowin	19
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow vom 15. Juni 2023.....	13		
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 20. Juni 2023.....	13		
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee vom 8. Mai 2023 und vom 12. Juni 2023.....	14		

IMPRESSUM Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber, Verlag, Druck und Anzeigen: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Werftstraße 2, 10557 Berlin
Telefon: (030) 28 09 93 45
E-Mail: redaktion@heimatblatt.de

Verantwortlich für den Gesamthalt: Ines Thomas
(V. i. S. d. P.)

Herausgeber für den amtlichen Teil: Amt Britz-Chorin-Oderberg
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz
Telefon: (03334) 4576-0
Telefax: (03334) 4576-50

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf. Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse www.britz-chorin-oderberg.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Werftstraße 2, 10557 Berlin möglich.

I. AMTLICHER TEIL

Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Parsteinsee (StrR/WD)

Aufgrund §§ 3, 12 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee in ihrer Sitzung am 12.06.2023 folgende Satzung beschlossen.

Inhalt

- § 1 Grundsätze
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Übertragung der Reinigungspflicht
- § 4 Benutzungsgebühren
- § 5 Art und Umfang der Straßenreinigung
- § 6 Umfang der besonderen Reinigung
- § 7 Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte
- § 8 Art und Umfang des Winterdienstes
- § 9 Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang
- § 10 Entleeren gemeindlicher Abfallbehälter
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten
- Anlage 1 Straßenverzeichnis und Zonierung

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Gemeinde Parsteinsee ist zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Gemeinde Parsteinsee einschließlich der Ortsdurchfahrten der Bundes- und Landesstraßen verpflichtet.
Die Gemeinde Parsteinsee betreibt die Reinigung als öffentliche Einrichtung. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigung nicht den Grundstückseigentümern nach §§ 3 bis 6 übertragen wird.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie den Winterdienst auf den Fahrbahnen und den Gehwegen.
Die Straßenreinigung der Gemeinde beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Ortsbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.

Der Winterdienst der Gemeinde beinhaltet das Schneeräumen sowie das Bestreuen, insbesondere an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit.

Art und Umfang der Reinigungspflichten der Gemeinde und der Grundstückseigentümer ergeben sich im Einzelnen aus den Bestimmungen der §§ 3 bis 6 dieser Satzung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Zu einer öffentlichen Straße im Sinne des § 2 des BbgStrG und dieser Satzung gehören:
 - a) die gesamte befestigte oder unbefestigte Straßenfläche (Fahrbahn) der öffentlichen Straße inklusive der Trennstreifen, der befestigten und unbefestigten Seitenstreifen und Mittelstreifen, der Bankette, Wendeplätze, Verkehrsinseln, Sicherheitsstreifen (auch wenn diese als Grünstreifen mit und ohne Bepflanzung angelegt sind).
 - b) Parkstreifen als Seitenstreifen, auf denen Kraftfahrzeuge neben oder auf der Fahrbahn dauerhaft abgestellt werden können, Parkbuchten, soweit diese mit der Fahrbahn im Zusammenhang stehen sowie öffentliche Parkplätze.
 - c) Radfahrstreifen als Sonderwege für Radfahrer, welche mit einer durchgezogenen Linie (Zeichen 295 StVO) von der Fahrbahn abgetrennt und mit einem Zeichen 237 StVO gekennzeichnet sind.
 - d) Radwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen (unselbständige Radwege).
 - e) Bushaltestellenbereiche und -buchten, die mit einem Haltestellenschild (Zeichen 224 StVO) versehen sind;
Der Bushaltestellenbereich umfasst in der Länge 20 Meter und, ausgehend von der Fahrbahngrenze, in der Breite den Gehweg. Bei einer überdachten Haltestelle umfasst dieser Bereich 20 Meter und, ausgehend von der Fahrbahngrenze, in der Breite den Gehweg nur bis zur Rückseite der überdachten Haltestelle.
 - f) Randstreifen als Nebenflächen, die zwischen dem Gehweg und der Fahrbahn, dem Gehweg und der Grenze des erschlossenen Grundstückes verlaufen, einschließlich Straßenbegleitgrün (Baumscheiben, Rasenflächen oder anderer Pflanzenwuchs) sowie befestigte oder unbefestigte Flächen und Entwässerungsmulden.

- g) Gehwege, dazu gehören:
- alle selbständigen Gehwege, einschließlich öffentlicher Treppen
 - alle unselbständigen Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen, z. B. Bürgersteige,
 - die gemeinsamen Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO),
 - die getrennten Geh- und Radwege (Zeichen 241 StVO),
 - alle erkennbar von der Fahrbahn abgesetzten, für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile einschließlich der Bushaltestellenbereiche,
 - Gehbahnen in 1,50 Meter Breite ab begehbaren Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242 StVO);
- h) Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben sowie öffentliche Plätze.
- (2) Geschlossene Ortslage im Sinne dieser Satzung ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände sowie eine einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende, einseitig bebaute Straße, von der aus die Baugrundstücke erschlossen sind.
- (3) Ein Angrenzen des Grundstücks an eine öffentliche Straße im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn es mit der öffentlichen Straße eine gemeinsame Grenze hat. Als angrenzend gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einem Grünstreifen, einer Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist – unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt.
- (4) Das Anschlussgebiet ist das Gebiet innerhalb der geschlossenen Ortslage, in dem die Gemeinde die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang betreibt.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht aller öffentlichen Straßen, Wege, Gehwege sowie Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage und Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebaute Grundstücke angrenzen, wird in dem in den §§ 5 und 6 festgelegten Umfang den Grundstückseigentümern der durch diese erschlossenen Grundstücke auferlegt, soweit nicht gemäß dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Straßenverzeichnis eine Reinigung durch die Gemeinde Parsteinsee erfolgt. Das Straßenverzeichnis (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht.
- Entgegen den Regelungen der §§ 3 bis 6 erfolgt keine Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer im Bereich einer Brücke, von Treppen, eines Durchlasses oder eines Tunnels sowie der Bushaltestellenbereiche.
- (2) Die Grundstückseigentümer nach Absatz 1 sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Anlieger sind sowohl Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderliegergrundstücke), als auch Grundstückseigentümer der dahinter liegenden Grundstücke, die nur über einen nicht öffentlichen Zugangsweg bzw. eine Privatstraße erreichbar sind (Hinterliegergrundstücke), sowie Grundstückseigentümer, deren Grundstücke nur teilweise an öffentliche Straßen angrenzen (Teilhinterliegergrundstücke).
- Liegen also mehrere Grundstücke hintereinander zur Straße, so bildet das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) mit den dahinter liegenden Grundstücken (Hinterliegergrundstücke/Teilhinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Sie beginnt jährlich im Januar bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihen-

- folge der dahinter liegenden Grundstücke für die gesamte Straßenreinigungseinheit im monatlichen Wechsel. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstückes.
- (3) Werden im Zuge der öffentlichen Straße beiderseits Grundstücke erschlossen, erstreckt sich die Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer
1. soweit diesen die Reinigung der Fahrbahn und des Gehweges obliegt, über den an das Vorderliegergrundstück angrenzenden Gehweg bis zur Fahrbahnmitte,
 2. soweit diesen nur die Reinigung des Gehweges obliegt, über den an das Vorderliegergrundstück angrenzenden Gehweg,
 3. soweit diesen nur die Reinigung des Gehweges obliegt, jedoch nur einseitig ein Gehweg vorhanden ist, auf die Grundstückseigentümer, deren Grundstücke sich auf der Gehwegseite befinden.
- Werden im Zuge der öffentlichen Straße nur auf einer Straßenseite Grundstücke erschlossen, erstreckt sich die Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer
1. soweit diesen die Reinigung der Fahrbahn und des Gehweges obliegt,
 - die Straßenreinigung auf den an das Vorderliegergrundstück angrenzenden Gehweg und den gegenüberliegenden Gehweg sowie die gesamte Fahrbahn;
 - der Winterdienst auf den an das Vorderliegergrundstück angrenzenden Gehweg und den gegenüberliegenden Gehweg sowie die gesamte Fahrbahn.
 2. soweit diesen nur die Reinigung des Gehweges obliegt,
 - die Straßenreinigung über den an das Vorderliegergrundstück angrenzenden Gehweg und den gegenüberliegenden Gehweg;
 - der Winterdienst über den an das Vorderliegergrundstück angrenzenden Gehweg und den gegenüberliegenden Gehweg.
- Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle öffentlichen Straßen, durch die das Grundstück erschlossen ist.
- (4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück als zusammenhängender Grundbesitz, das demselben Eigentümer gehört, als Grundstück im Sinne dieser Satzung betrachtet werden, wenn dies unter dem Gesichtspunkt der Gebührengerechtigkeit geboten ist.
- Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich oder tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit oder Zufahrtsmöglichkeit zur öffentlichen Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen der Gemeinde Parsteinsee übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist das gesamte im Grundbuch erfasste Grundstück maßgebend.
- Mehrere Eigentümer haften gesamtschuldnerisch. Das gilt insbesondere für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des WEG (Wohnungseigentumsgesetz).
- (5) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- In den vorgenannten Fällen wird den oben Genannten anstelle der Grundstückseigentümer die Straßenreinigungspflicht bzw. der Anschluss- und Benutzungszwang auferlegt. Mit dem Entstehen des Anschluss- und Benutzungszwangs entsteht die Gebührenpflicht gemäß der Satzung der Gemeinde Parsteinsee über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung/Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Parsteinsee (Straßenreinigungsgebührensatzung).

- (6) Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Straßenfläche, insbesondere mehrere Eigentümer desselben Grundstücks sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 4

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Parsteinsee erhebt für die von ihr durchgeführte Straßenreinigung und den Winterdienst auf öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach der Satzung der Gemeinde Parsteinsee über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung von öffentlichen Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Art und Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführt und bestimmten Reinigungszonen zugeordnet.
- (2) Die Straßenreinigung erfolgt in den Reinigungszonen wie folgt:

Zone I	<ul style="list-style-type: none"> – Winterdienst auf der Fahrbahn gem. § 8 Abs. 1 durch die Gemeinde – Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen durch die Grundstückseigentümer – Grund- und Sommerreinigung der Fahrbahn durch die Grundstückseigentümer
Zone II	<ul style="list-style-type: none"> – Winterdienst auf der Fahrbahn gem. § 8 Abs. 1 durch die Gemeinde – Grundreinigung nach der Wintersaison auf der Fahrbahn gem. § 2 Abs. 1 durch die Gemeinde – Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen und auf den Radwegen durch die Grundstückseigentümer – Sommerreinigung der Fahrbahn mit all ihren Bestandteilen durch die Grundstückseigentümer
Zone IV	<ul style="list-style-type: none"> – Winterdienst und Reinigung der gesamten öffentlichen Straße durch die Grundstückseigentümer

Die auf die anliegenden Grundstückseigentümer übertragene Reinigungspflichten in den Zonen umfasst die an das erschlossene Grundstück angrenzende öffentliche Straße bis zur Fahrbahnmitte, also neben den Gehwegen bzw. den Flächen des verkehrsberuhigten Bereiches auch:

- die Trennstreifen, Seitenstreifen, Randstreifen, Sicherheitsstreifen, befestigt oder unbefestigt, die auch in Form von Grünstreifen mit oder ohne Rasen bzw. Bepflanzung oder Baumscheiben gestaltet sein können,
- die Radwege bzw. kombinierte Geh- und Radwege
- die Entwässerungsanlagen in Form von Entwässerungsrinnen oder -mulden
- die gegebenenfalls zur Reinigung übertragenen Fahrbahnen.

Bei Grundstücken an einseitig erschließenden Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht des Reinigungspflichtigen des erschlossenen Grundstücks über die gesamte Straßenbreite.

- (3) Die Reinigung von Haltestelleneinrichtungen für öffentliche Verkehrsmittel (dazu gehört auch der Schülerverkehr) obliegt der Gemeinde.
- (4) Soweit diese Satzung keine anderslautenden Festlegungen trifft, verbleibt die Reinigungspflicht grundsätzlich bei der Gemeinde.
- (5) Die Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer umfasst insbesondere:
1. die Beseitigung von Schmutz, Papier, Laub, Dosen, Flaschen, Scherben, Plastiktüten, Ästen und sonstigem Unrat oder Verschmutzungen, insbesondere Hundekot nach einer Verunreinigung unverzüglich, ansonsten jedoch entsprechend § 3 Abs. 7 bis 9.
- Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle,

Regeneinläufe, Durchlässe und Rinneneinläufe, offene Entwässerungsrinnen bzw. -mulden oder Gräben ist nicht zulässig. Das Säubern der Regenrinnen, die der Entwässerung der privaten Grundstücke dienen, ist vom Grundstückseigentümer vorzunehmen,

2. Rinnensteine und Wassereinläufe sind für den ungehinderten Abfluss des Oberflächenwassers stets freizuhalten. Das Säubern der Regenrinnen, die der Entwässerung der privaten Grundstücke dienen, ist vom Grundstückseigentümer vorzunehmen.
 3. das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen aller Versorgungsträger (Gas, Wasser, Abwasser, Regenwasser, Hydranten) von Unrat, Laub, Eis, Schnee oder anderen störenden Gegenständen,
 4. die Beseitigung von Gras- und Pflanzenbewuchs, von Algen-, Moos- und Flechtenbewuchs, Unkraut, unabhängig vom Verursacher, auf den Gehwegen, Radwegen, Trennstreifen, Seitenstreifen, Randstreifen, Sicherheitsstreifen (befestigt oder unbefestigt), die auch in Form von Grünstreifen mit oder ohne Bepflanzung, insbesondere mit Baumscheiben auftreten können, sowie in Rinnen befestigter Fahrbahnen, dabei ist die Anwendung von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln nicht erlaubt,
 5. die Beseitigung von Schmutzansammlungen und Bewuchs am Rinnenstein, die bei der maschinellen Reinigung nicht erfasst werden,
 6. die Vermeidung von belästigender Staubentwicklung. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
 7. den Winterdienst (§ 8).
- (6) Die nach § 5 Abs. 2 übertragene Reinigung ist von den Grundstückseigentümern der angrenzenden, erschlossenen Grundstücke ganzjährig dem Bedarf entsprechend durchzuführen.
- (7) Ist die Grundreinigung der Fahrbahn auf die Grundstückseigentümer der angrenzenden, erschlossenen Grundstücke übertragen worden, hat diese Grundreinigung unmittelbar nach Abschluss der Winterdienstsaison (März/April) zu erfolgen.
- (8) Ist die Sommerreinigung der Fahrbahn auf die Grundstückseigentümer der angrenzenden, erschlossenen Grundstücke übertragen worden, soll dabei die letzte Sommerreinigung nach Beendigung des Laubfalls (Nov./Dez.) erfolgen.
- (9) Anfallendes Laub von Bäumen u. a. Gehölzen im öffentlichen Straßenraum ist von den Reinigungspflichtigen zu entsorgen. Es darf nicht auf dem Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden und ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Behinderung oder Gefährdung des Straßenverkehrs darstellt.
- (10) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 6

Umfang der besonderen Reinigung

Werden öffentliche Straßen im Sinne des § 1 Abs. 3, insbesondere bei der An- und Abfuhr von Brenn- oder Baumaterialien, Bau- oder Bodenstoffen oder anderen Gegenständen oder bei der Abfuhr von Schutt, durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen oder Systemen, beim Viehtrieb, durch Landwirtschaftsverkehr oder durch Hundekot oder auf andere Weise verunreinigt, so ist durch den Verursacher unverzüglich die Reinigung vorzunehmen bzw. nach Notwendigkeit die fachgerechte Entsorgung zu veranlassen.

§ 7

Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

- (1) Auf schriftlichen Antrag des Reinigungspflichtigen an die Gemeinde kann der Übernahme der Reinigungspflicht durch einen Dritten (z. B. Mieter, Pächter, Reinigungsfirma) zugestimmt werden. Dieser Dritte muss sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Übernahme der Reinigungspflicht anstelle des Reinigungspflichtigen verpflichten und eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweisen. Sollen für die Reinigung technische Geräte und Maschinen eingesetzt werden, so ist diese Reinigungstechnik mit zu belegen.

- (2) Die Zustimmung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und jederzeitigem Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 8

Art und Umfang des Winterdienstes

- (1) Die Reinigungspflicht im Winter umfasst auch die Pflicht, die öffentlichen Straßen, einschließlich der Bundes- und Landesstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen vom Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen.
- (2) Der Winterdienst auf den Fahrbahnen in den Reinigungszonen I, II und III wird durch die Gemeinde durchgeführt, nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- (3) In der Zone IV ist der Winterdienst auf den Fahrbahnen von den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke durchzuführen.
- (4) Den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke obliegt grundsätzlich der Winterdienst auf den Gehwegen und Überwegen, welche Bestandteile der öffentlichen Straßen in den Zonen I, II, III und IV sind.
- (5) Die Gehwege und Überwege für Fußgänger sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,50 m vom Schnee zu räumen und bei Glätte mit Sand zu streuen. Erreicht ein Gehweg selbst nicht die Breite von 1,50 m, so ist er in seiner gesamten Breite zu räumen bzw. zu streuen.
- (6) Ist ein Gehweg in unbefestigten Straßen nicht vorhanden, gilt ein Streifen von jeweils mindestens 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.
- (7) Ist ein Gehweg in befestigten Straßen nicht vorhanden, ist ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Fahrbahnkante auf der Fahrbahn für den Fußgängerverkehr von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen.
- (8) Als Material zum Streuen ist vorwiegend Sand und nur in Ausnahmefällen Granulat u. ä. zu verwenden. Salze oder sonstige auftauende Stoffe sind auf Fahrbahnen und Gehwegen grundsätzlich unzulässig. Ihre Verwendung ist nur erlaubt:
- a) in besonderen witterungsbedingten Ausnahmesituationen (z. B. Eisregen, Blitzeis),
 - b) auf gefährlichen Fahrbahn- und Gehwegstellen (z. B. auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken und Ampelbereichen),
- wenn ein verkehrssicherer Zustand mit abstumpfenden Mitteln nicht zu erreichen ist.
- Die Verwendung von auftauenden Stoffen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Hierbei ist auf einen größtmöglichen Abstand zur Vegetation zu achten. Bäume und begrünte Flächen dürfen nicht mit auftauenden Stoffen bestreut werden. Schnee, der diese Stoffe enthält, darf unmittelbar vor bzw. auf ihnen nicht abgelagert werden. Die Verwendung von Asche und ähnlichen Schmutzstoffen ist ausnahmslos verboten.
- (9) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (10) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehwegs oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Dabei ist in zumutbaren Abständen die Möglichkeit der Fahrbahnüberquerung für Fußgänger und Radfahrer zu gewährleisten. Auf den Gehwegen ist im Zuge der Schneeberäumung und Glättebekämpfung an Überwegen, Straßenabzweigungen und Straßenkreuzungen ein Übergang bis zur Fahrbahnkante zu schaffen. Einläufe in Entwässerungsanlagen und Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten.
- (11) Im Übrigen ist der Winterdienstpflichtige auch verpflichtet, den Gehweg zu räumen, wenn dieser von Schneeräumfahrzeugen mit Schnee erneut bedeckt wurde.

- (12) Anlieger, denen die Reinigung (Winterdienst) der Fahrbahn übertragen wurde, haben bei Eis- und Schneeglätte auch gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen der Fahrbahn zu beräumen und vorrangig mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen.
- (13) Eis und Schnee von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden. Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegeinrichtungen vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen. Das gilt auch für die bestreuten Flächen vor den Grundstücken und für die Fußgängerüberwege.
- (14) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1 m zu räumen bzw. zu streuen.
- (15) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und/oder für Schulbuse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte abgestumpft werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Ausstieg gewährleistet ist.
- (16) Für Radwege und kombinierte Geh-/Radwege gelten die Bestimmungen ebenso.
- (17) Bei Gefahr im Verzug, z. B. bei nicht durchgeführten Winterdienst nach Abs. 8, ist die Gemeinde verpflichtet und berechtigt, den Winterdienst selbst durchzuführen. Die Kosten dafür werden per Kostenbescheid dem Reinigungspflichtigen auferlegt.

§ 9

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar sind. Eine rückwirkende Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist nicht zulässig. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Amtsverwaltung für die Gemeinde Parsteinsee einzureichen.
- (2) Grundstückseigentümer, die gemäß dieser Satzung dem Anschluss- und Benutzungszwang für die Straßenreinigung unterliegen, jedoch nach bisheriger Regelung zur Reinigung selbst verpflichtet waren und diese von einem Dritten haben vornehmen lassen, können auf Antrag bis zum Zeitpunkt der frühestmöglichen Vertragsbeendigung vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden. Der Antrag ist unter Vorlage des Vertrages schriftlich bei der Amtsverwaltung für die Gemeinde Parsteinsee einzureichen.

§ 10

Entleeren gemeindlicher Abfallbehälter

- (1) Das Entleeren der gemeindlichen Abfallbehälter obliegt der Gemeinde Parsteinsee.
- (2) Gemeindliche Abfallbehälter dürfen nur für Abfälle im Rahmen der zulässigen Straßenbenutzung genutzt werden.
- (3) Soweit keine gesonderten Behältnisse für Hundekot aufgestellt sind, können gemeindliche Abfallbehälter auch zur Entsorgung des Hundekotes genutzt werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Absatz 6 Gehwege oder Fahrbahnen nicht dem Bedarf entsprechend reinigt,
 2. entgegen § 5 Absatz 5 Schmutz, Müll, Laub, Gras- und Pflanzenbewuchs oder sonstige Verunreinigungen jeder Art von Gehwegen und Fahrbahnen nicht beseitigt oder bei Beseitigung Herbizide anwendet,

3. entgegen § 5 Absatz 5 Punkte 1 und 2 Kehrriecht und sonstigen Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen, Rinnsteinen und Gräben ablagert,
 4. entgegen § 5 Absatz 9 Laub von Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbringt,
 5. entgegen § 8 seinen winterdienstlichen Anliegerpflichten nicht oder nur unzureichend nachkommt,
 6. entgegen § 8 Absatz 8 bei Ausführung der winterdienstlichen Pflichten Salze oder andere auftauende Stoffe verwendet,
 7. entgegen § 8 Absätze 10 und 13 Schnee und Eis auf der Fahrbahn und dem Gehweg so lagert, dass der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.
- Für jeden einzelnen der vorstehend genannten Tatbestände wird auf § 47 Absatz 1 Nr. 15 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) verwiesen.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in Verbindung mit § 47 Absatz 2 BbgStrG in der jeweils gültigen Fassung. Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 2.500,00 EUR (in Worten: zweitausendfünfhundert Euro), bei Fahrlässigkeit höchstens bis zu 500,00 EUR (in Worten: fünfhundert Euro) geahndet werden.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Britz, 12.06.2023

*Jörg Matthes
Amtdirektor*

Anlage 1
Zonierung

Straßenverzeichnis und Reinigungszonen
zu §§ 3 und 5 der Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung
der Gemeinde Parsteinsee

Zone I	<ul style="list-style-type: none"> – Winterdienst auf der Fahrbahn gem. § 8 Abs. 1 durch die Gemeinde – Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen durch die Grundstückseigentümer – Grund- und Sommerreinigung der Fahrbahn durch die Grundstückseigentümer
Zone II	<ul style="list-style-type: none"> – Winterdienst auf der Fahrbahn durch die Gemeinde – Grundreinigung nach der Wintersaison auf der Fahrbahn durch die Gemeinde – Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen und auf den Radwegen durch die Grundstückseigentümer – Sommerreinigung der Fahrbahn mit all ihren Bestandteilen durch die Grundstückseigentümer
Zone IV	<ul style="list-style-type: none"> – Winterdienst und Reinigung der gesamten öffentlichen Straße durch die Grundstückseigentümer

Anlage 1
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenname	Zone Alt/Neu	Bemerkungen
OT Parstein			
1	Am Wirtschaftsweg	I/ I	
2	Angermünder Straße	IV/ I	Hausnr. 29
3	Angermünder Straße	I/ I	Hausnr. 30, 32, 34
4	Angermünder Straße B158	I/ II	
5	L283 Richtung Bölkendorf	IV/ II	
6	Lüdersdorfer Straße	IV/ IV	
7	Lüdersdorfer Straße L283	I/ II	
8	Oderberger Straße B158	I/ II	
9	Straße nach Brodowin	IV/ II	
10	Wallyshofer Weg	I/ I	
OT Lüdersdorf			
11	Bahnhofstraße	I/ I	
12	Dorfstraße	I/ I	Haus-Nr.: 76–79
13	Dorfstraße	I/ II	Haus-Nr.: 1–60
14	Dorfstraße L283	IV/ II	
15	Friedensstraße	I/ II	
16	Kirschenallee	I/ II	
17	Parsteiner Straße L283	IV/ II	
18	Triftstraße	I/ I	

Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen (StrR/WD)

Aufgrund §§ 3, 12 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen in ihrer Sitzung am 20.06.2023 folgende Satzung beschlossen.

Inhalt

§ 1	Grundsätze
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Übertragung der Reinigungspflicht
§ 4	Benutzungsgebühren
§ 5	Art und Umfang der Straßenreinigung
§ 6	Umfang der besonderen Reinigung
§ 7	Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte
§ 8	Art und Umfang des Winterdienstes
§ 9	Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang
§ 10	Entleeren gemeindlicher Abfallbehälter
§ 11	Ordnungswidrigkeiten
§ 12	Inkrafttreten
Anlage 1	Straßenverzeichnis und Zonierung

§ 1

Grundsätze

(1) Die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen ist zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen einschließlich der Ortsdurchfahrten der Bundes- und Landesstraßen verpflichtet.

Die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen betreibt die Reinigung als öffentliche Einrichtung. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigung nicht den Grundstückseigentümern nach §§ 3 bis 6 übertragen wird.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie den Winterdienst auf den Fahrbahnen und den Gehwegen.

Die Straßenreinigung der Gemeinde beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Ortsbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.

Der Winterdienst der Gemeinde beinhaltet das Schneeräumen sowie das Bestreuen, insbesondere an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit.

Art und Umfang der Reinigungspflichten der Gemeinde und der Grundstückseigentümer ergeben sich im Einzelnen aus den Bestimmungen der §§ 3 bis 6 dieser Satzung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Zu einer öffentlichen Straße im Sinne des § 2 des BbgStrG und dieser Satzung gehören:

- a) die gesamte befestigte oder unbefestigte Straßenfläche (Fahrbahn) der öffentlichen Straße inklusive der Trennstreifen, der befestigten und unbefestigten Seitenstreifen und Mittelstreifen, der Bankette, Wendeplätze, Verkehrsinseln, Sicherheitsstreifen (auch wenn diese als Grünstreifen mit und ohne Bepflanzung angelegt sind).
- b) Parkstreifen als Seitenstreifen, auf denen Kraftfahrzeuge neben oder auf der Fahrbahn dauerhaft abgestellt werden können, Parkbuchten, soweit diese mit der Fahrbahn im Zusammenhang stehen sowie öffentliche Parkplätze.
- c) Radfahrstreifen als Sonderwege für Radfahrer, welche mit einer durchgezogenen Linie (Zeichen 295 StVO) von der Fahrbahn abge-

trennt und mit einem Zeichen 237 StVO gekennzeichnet sind.

- d) Radwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen (unselbständige Radwege).
 - e) Bushaltestellenbereiche und -buchten, die mit einem Haltestellenschild (Zeichen 224 StVO) versehen sind;
Der Bushaltestellenbereich umfasst in der Länge 20 Meter und, ausgehend von der Fahrbahngrenze, in der Breite den Gehweg. Bei einer überdachten Haltestelle umfasst dieser Bereich 20 Meter und, ausgehend von der Fahrbahngrenze, in der Breite den Gehweg nur bis zur Rückseite der überdachten Haltestelle.
 - f) Randstreifen als Nebenflächen, die zwischen dem Gehweg und der Fahrbahn, dem Gehweg und der Grenze des erschlossenen Grundstückes verlaufen, einschließlich Straßenbegleitgrün (Baumscheiben, Rasenflächen oder anderer Pflanzenwuchs) sowie befestigte oder unbefestigte Flächen und Entwässerungsmulden.
 - g) Gehwege, dazu gehören:
 - alle selbständigen Gehwege, einschließlich öffentlicher Treppen
 - alle unselbständigen Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen, z. B. Bürgersteige,
 - die gemeinsamen Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO),
 - die getrennten Geh- und Radwege (Zeichen 241 StVO),
 - alle erkennbar von der Fahrbahn abgesetzten, für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile einschließlich der Bushaltestellenbereiche,
 - Gehbahnen in 1,50 Meter Breite ab begehbareren Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242 StVO);
 - h) Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben sowie öffentliche Plätze.
- (2) Geschlossene Ortslage im Sinne dieser Satzung ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände sowie eine einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende, einseitig bebaute Straße, von der aus die Baugrundstücke erschlossen sind.
- (3) Ein Angrenzen des Grundstücks an eine öffentliche Straße im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn es mit der öffentlichen Straße eine gemeinsame Grenze hat. Als angrenzend gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einem Grünstreifen, einer Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist – unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt.
- (4) Das Anschlussgebiet ist das Gebiet innerhalb der geschlossenen Ortslage, in dem die Gemeinde die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang betreibt.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht aller öffentlichen Straßen, Wege, Gehwege sowie Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage und Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebaute Grundstücke angrenzen, wird in dem in den §§ 5 und 6 festgelegten Umfang den Grundstückseigentümern der durch diese erschlossenen Grundstücke auferlegt, soweit nicht gemäß dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Straßenverzeichnis eine Reinigung durch die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen erfolgt. Das Straßenverzeichnis (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht.

Entgegen den Regelungen der §§ 3 bis 6 erfolgt keine Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer im Bereich einer Brücke, von Treppen, eines Durchlasses oder eines Tunnels sowie der Bushaltestellenbereiche.

- (2) Die Grundstückseigentümer nach Absatz 1 sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Anlieger sind sowohl Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderliegergrundstücke), als auch Grundstückseigentümer der dahinter liegenden Grundstücke, die nur über einen nicht öffentlichen Zugangsweg bzw. eine Privatstraße erreichbar sind (Hinterliegergrundstücke), sowie Grundstückseigentümer, deren Grundstücke nur teilweise an öffentliche Straßen angrenzen (Teilhinterliegergrundstücke).

Liegen also mehrere Grundstücke hintereinander zur Straße, so bildet das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) mit den dahinter liegenden Grundstücken (Hinterliegergrundstücke/Teilhinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Sie beginnt jährlich im Januar bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke für die gesamte Straßenreinigungseinheit im monatlichen Wechsel. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstückes.

- (3) Werden im Zuge der öffentlichen Straße beiderseits Grundstücke erschlossen, erstreckt sich die Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer
1. soweit diesen die Reinigung der Fahrbahn und des Gehweges obliegt, über den an das Vorderliegergrundstück angrenzenden Gehweg bis zur Fahrbahnmitte,
 2. soweit diesen nur die Reinigung des Gehweges obliegt, über den an das Vorderliegergrundstück angrenzenden Gehweg,
 3. soweit diesen nur die Reinigung des Gehweges obliegt, jedoch nur einseitig ein Gehweg vorhanden ist, auf die Grundstückseigentümer, deren Grundstücke sich auf der Gehwegseite befinden.

Werden im Zuge der öffentlichen Straße nur auf einer Straßenseite Grundstücke erschlossen, erstreckt sich die Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer

1. soweit diesen die Reinigung der Fahrbahn und des Gehweges obliegt,
 - die Straßenreinigung auf den an das Vorderliegergrundstück angrenzenden Gehweg und den gegenüberliegenden Gehweg sowie die gesamte Fahrbahn;
 - der Winterdienst auf den an das Vorderliegergrundstück angrenzenden Gehweg und den gegenüberliegenden Gehweg sowie die gesamte Fahrbahn.
2. soweit diesen nur die Reinigung des Gehweges obliegt,
 - die Straßenreinigung über den an das Vorderliegergrundstück angrenzenden Gehweg und den gegenüberliegenden Gehweg;
 - der Winterdienst über den an das Vorderliegergrundstück angrenzenden Gehweg und den gegenüberliegenden Gehweg.

Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle öffentlichen Straßen, durch die das Grundstück erschlossen ist.

- (4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück als zusammenhängender Grundbesitz, das demselben Eigentümer gehört, als Grundstück im Sinne dieser Satzung betrachtet werden, wenn dies unter dem Gesichtspunkt der Gebührengerechtigkeit geboten ist.

Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich oder tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit oder Zufahrtsmöglichkeit zur öffentlichen Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist das gesamte im Grundbuch erfasste Grundstück maßgebend.

Mehrere Eigentümer haften gesamtschuldnerisch. Das gilt insbesondere für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des WEG (Wohnungseigentumsgesetz).

- (5) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt. In den vorgenannten Fällen wird den oben Genannten anstelle der Grundstückseigentümer die Straßenreinigungspflicht bzw. der Anschluss- und Benutzungszwang auferlegt. Mit dem Entstehen des Anschluss- und Benutzungszwangs entsteht die Gebührenpflicht gemäß der Satzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung/Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen (Straßenreinigungsgebührensatzung).
- (6) Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Straßenfläche, insbesondere mehrere Eigentümer desselben Grundstücks sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 4

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen erhebt für die von ihr durchgeführte Straßenreinigung und den Winterdienst auf öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach der Satzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung von öffentlichen Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Art und Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführt und bestimmten Reinigungszonen zugeordnet.
- (2) Die Straßenreinigung erfolgt in den Reinigungszonen wie folgt:

Zone I	<ul style="list-style-type: none"> • Winterdienst auf der Fahrbahn gem. § 8 Abs. 1 durch die Gemeinde • Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen durch die Grundstückseigentümer • Grund- und Sommerreinigung der Fahrbahn durch die Grundstückseigentümer
Zone II	<ul style="list-style-type: none"> • Winterdienst auf der Fahrbahn gem. § 8 Abs. 1 durch die Gemeinde • Grundreinigung nach der Wintersaison auf der Fahrbahn gem. § 2 Abs. 1 durch die Gemeinde • Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen und auf den Radwegen durch die Grundstückseigentümer • Sommerreinigung der Fahrbahn mit all ihren Bestandteilen durch die Grundstückseigentümer
Zone III	<ul style="list-style-type: none"> • Winterdienst auf der Fahrbahn gem. § 8 Abs. 1 durch die Gemeinde • Grundreinigung nach der Wintersaison auf der Fahrbahn gem. § 2 Abs.1 durch die Gemeinde • eine Sommerreinigung der Fahrbahn durch die Gemeinde • Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen und auf den Radwegen durch die Grundstückseigentümer
Zone IV	<ul style="list-style-type: none"> • Winterdienst und Reinigung der gesamten öffentlichen Straße durch die Grundstückseigentümer

Die auf die anliegenden Grundstückseigentümer übertragene Reinigungspflichten in den Zonen umfasst die an das erschlossene Grundstück angrenzende öffentliche Straße bis zur Fahrbahnmittle, also neben den Gehwegen bzw. den Flächen des verkehrsberuhigten Bereiches auch:

- die Trennstreifen, Seitenstreifen, Randstreifen, Sicherheitsstreifen, befestigt oder unbefestigt, die auch in Form von Grünstreifen mit oder ohne Rasen bzw. Bepflanzung oder Baumscheiben gestaltet sein können,
- die Radwege bzw. kombinierte Geh- und Radwege
- die Entwässerungsanlagen in Form von Entwässerungsrinnen oder -mulden
- die gegebenenfalls zur Reinigung übertragenen Fahrbahnen.

Bei Grundstücken an einseitig erschließenden Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht des Reinigungspflichtigen des erschlossenen Grundstücks über die gesamte Straßenbreite.

- (3) Die Reinigung von Haltestelleneinrichtungen für öffentliche Verkehrsmittel (dazu gehört auch der Schülerverkehr) obliegt der Gemeinde.
- (4) Soweit diese Satzung keine anderslautenden Festlegungen trifft, verbleibt die Reinigungspflicht grundsätzlich bei der Gemeinde.
- (5) Die Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer umfasst insbesondere:
 1. die Beseitigung von Schmutz, Papier, Laub, Dosen, Flaschen, Scherben, Plastiktüten, Ästen und sonstigem Unrat oder Verschmutzungen, insbesondere Hundekot nach einer Verunreinigung unverzüglich, ansonsten jedoch entsprechend § 3 Abs. 7 bis 9.
Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Regeneinläufe, Durchlässe und Rinneneinläufe, offene Entwässerungsrinnen bzw. -mulden oder Gräben ist nicht zulässig. Das Säubern der Regenrinnen, die der Entwässerung der privaten Grundstücke dienen, ist vom Grundstückseigentümer vorzunehmen,
 2. Rinnensteine und Wassereinläufe sind für den ungehinderten Abfluss des Oberflächenwassers stets freizuhalten. Das Säubern der Regenrinnen, die der Entwässerung der privaten Grundstücke dienen, ist vom Grundstückseigentümer vorzunehmen.
 3. das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen aller Versorgungsträger (Gas, Wasser, Abwasser, Regenwasser, Hydranten) von Unrat, Laub, Eis, Schnee oder anderen störenden Gegenständen,
 4. die Beseitigung von Gras- und Pflanzenbewuchs, von Algen-, Moos- und Flechtenbewuchs, Unkraut, unabhängig vom Verursacher, auf den Gehwegen, Radwegen, Trennstreifen, Seitenstreifen, Randstreifen, Sicherheitsstreifen (befestigt oder unbefestigt), die auch in Form von Grünstreifen mit oder ohne Bepflanzung, insbesondere mit Baumscheiben auftreten können, sowie in Rinnen befestigter Fahrbahnen, dabei ist die Anwendung von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln nicht erlaubt,
 5. die Beseitigung von Schmutzansammlungen und Bewuchs am Rinnenstein, die bei der maschinellen Reinigung nicht erfasst werden,
 6. die Vermeidung von belästigender Staubentwicklung. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
 7. den Winterdienst (§ 8).
- (6) Die nach § 5 Abs. 2 übertragene Reinigung ist von den Grundstückseigentümern der angrenzenden, erschlossenen Grundstücke ganzjährig mindestens 14-tägig durchzuführen.
- (7) Ist die Grundreinigung der Fahrbahn auf die Grundstückseigentümer der angrenzenden, erschlossenen Grundstücke übertragen worden, hat diese Grundreinigung unmittelbar nach Abschluss der Winterdienstsaison (März/April) zu erfolgen.
- (8) Ist die Sommerreinigung der Fahrbahn auf die Grundstückseigentümer der angrenzenden, erschlossenen Grundstücke übertragen worden, soll dabei die letzte Sommerreinigung nach Beendigung des Laubfalls (Nov./Dez.) erfolgen.
- (9) Anfallendes Laub von Bäumen u. a. Gehölzen im öffentlichen Straßenraum ist von den Reinigungspflichtigen zu entsorgen. Es darf nicht auf dem Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden und ist unverzüglich

zu beseitigen, wenn es eine Behinderung oder Gefährdung des Straßenverkehrs darstellt.

- (10) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 6

Umfang der besonderen Reinigung

Werden öffentliche Straßen im Sinne des § 1 Abs. 3, insbesondere bei der An- und Abfuhr von Brenn- oder Baumaterialien, Bau- oder Bodenstoffen oder anderen Gegenständen oder bei der Abfuhr von Schutt, durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen oder Systemen, beim Viehtrieb, durch Landwirtschaftsverkehr oder durch Hundekot oder auf andere Weise verunreinigt, so ist durch den Verursacher unverzüglich die Reinigung vorzunehmen bzw. nach Notwendigkeit die fachgerechte Entsorgung zu veranlassen.

§ 7

Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

- (1) Auf schriftlichen Antrag des Reinigungspflichtigen an die Gemeinde kann der Übernahme der Reinigungspflicht durch einen Dritten (z. B. Mieter, Pächter, Reinigungsfirma) zugestimmt werden. Dieser Dritte muss sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Übernahme der Reinigungspflicht anstelle des Reinigungspflichtigen verpflichten und eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweisen. Sollen für die Reinigung technische Geräte und Maschinen eingesetzt werden, so ist diese Reinigungstechnik mit zu belegen.
- (2) Die Zustimmung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und jederzeitigem Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 8

Art und Umfang des Winterdienstes

- (1) Die Reinigungspflicht im Winter umfasst auch die Pflicht, die öffentlichen Straßen, einschließlich der Bundes- und Landesstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen vom Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen.
- (2) Der Winterdienst auf den Fahrbahnen in den Reinigungszonen I, II und III wird durch die Gemeinde durchgeführt, nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- (3) In der Zone IV ist der Winterdienst auf den Fahrbahnen von den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke durchzuführen.
- (4) Den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke obliegt grundsätzlich der Winterdienst auf den Gehwegen und Überwegen, welche Bestandteile der öffentlichen Straßen in den Zonen I, II, III und IV sind.
- (5) Die Gehwege und Überwege für Fußgänger sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,50 m vom Schnee zu räumen und bei Glätte mit Sand zu streuen. Erreicht ein Gehweg selbst nicht die Breite von 1,50 m, so ist er in seiner gesamten Breite zu räumen bzw. zu streuen.
- (6) Ist ein Gehweg in unbefestigten Straßen nicht vorhanden, gilt ein Streifen von jeweils mindestens 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.
- (7) Ist ein Gehweg in befestigten Straßen nicht vorhanden, ist ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Fahrbahnkante auf der Fahrbahn für den Fußgängerverkehr von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen.
- (8) Als Material zum Streuen ist vorwiegend Sand und nur in Ausnahmefällen Granulat u. ä. zu verwenden. Salze oder sonstige auftauende Stoffe sind auf Fahrbahnen und Gehwegen grundsätzlich unzulässig. Ihre Verwendung ist nur erlaubt:
 - a) in besonderen witterungsbedingten Ausnahmesituationen (z. B. Eisregen, Blitzeis),
 - b) auf gefährlichen Fahrbahn- und Gehwegstellen (z. B. auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken und Ampelbereichen),
 wenn ein verkehrssicherer Zustand mit abstumpfenden Mitteln nicht zu erreichen ist.

Die Verwendung von auftauenden Stoffen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Hierbei ist auf einen größtmöglichen Abstand zur Vegetation zu achten. Bäume und begrünte Flächen dürfen nicht mit auftauenden Stoffen bestreut werden. Schnee, der diese Stoffe enthält, darf unmittelbar vor bzw. auf ihnen nicht abgelagert werden. Die Verwendung von Asche und ähnlichen Schmutzstoffen ist ausnahmslos verboten.

- (9) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (10) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehwegs oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Dabei ist in zumutbaren Abständen die Möglichkeit der Fahrbahnüberquerung für Fußgänger und Radfahrer zu gewährleisten. Auf den Gehwegen ist im Zuge der Schneeberäumung und Glättebekämpfung an Überwegen, Straßenabzweigungen und Straßenkreuzungen ein Übergang bis zur Fahrbahnkante zu schaffen. Einläufe in Entwässerungsanlagen und Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten.
- (11) Im Übrigen ist der Winterdienstpflichtige auch verpflichtet, den Gehweg zu räumen, wenn dieser von Schneeräumfahrzeugen mit Schnee erneut bedeckt wurde.
- (12) Anlieger, denen die Reinigung (Winterdienst) der Fahrbahn übertragen wurde, haben bei Eis- und Schneeglätte auch gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder –einmündungen der Fahrbahn zu beräumen und vorrangig mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen.
- (13) Eis und Schnee von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden. Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegeinrichtungen vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen. Das gilt auch für die bestreuten Flächen vor den Grundstücken und für die Fußgängerüberwege.
- (14) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1 m zu räumen bzw. zu streuen.
- (15) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und/oder für Schulbuse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte abgestumpft werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Ausstieg gewährleistet ist.
- (16) Für Radwege und kombinierte Geh-/Radwege gelten die Bestimmungen ebenso.
- (17) Bei Gefahr im Verzug, z. B. bei nicht durchgeführten Winterdienst nach Abs. 8, ist die Gemeinde verpflichtet und berechtigt, den Winterdienst selbst durchzuführen. Die Kosten dafür werden per Kostenbescheid dem Reinigungspflichtigen auferlegt.

§ 9

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar sind. Eine rückwirkende Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist nicht zulässig. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Amtsverwaltung für die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen einzureichen.
- (2) Grundstückseigentümer, die gemäß dieser Satzung dem Anschluss- und Benutzungszwang für die Straßenreinigung unterliegen, jedoch nach bisheriger Regelung zur Reinigung selbst verpflichtet waren und diese von einem Dritten haben vornehmen lassen, können auf Antrag bis zum

Zeitpunkt der frühestmöglichen Vertragsbeendigung vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden. Der Antrag ist unter Vorlage des Vertrages schriftlich bei der Amtsverwaltung für die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen einzureichen.

§ 10

Entleeren gemeindlicher Abfallbehälter

- (1) Das Entleeren der gemeindlichen Abfallbehälter obliegt der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen.
- (2) Gemeindliche Abfallbehälter dürfen nur für Abfälle im Rahmen der zulässigen Straßenbenutzung genutzt werden.
- (3) Soweit keine gesonderten Behältnisse für Hundekot aufgestellt sind, können gemeindliche Abfallbehälter auch zur Entsorgung des Hundekotes genutzt werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 Absatz 6 Gehwege oder Fahrbahnen nicht mindestens 14-tägig reinigt,
 2. entgegen § 5 Absatz 5 Schmutz, Müll, Laub, Gras- und Pflanzenbewuchs oder sonstige Verunreinigungen jeder Art von Gehwegen und Fahrbahnen nicht beseitigt oder bei Beseitigung Herbizide anwendet,
 3. entgegen § 5 Absatz 5 Punkte 1 und 2 Kehricht und sonstigen Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen, Rinnsteinen und Gräben ablagert,
 4. entgegen § 5 Absatz 9 Laub von Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbringt,
 5. entgegen § 8 seinen winterdienstlichen Anliegerpflichten nicht oder nur unzureichend nachkommt,
 6. entgegen § 8 Absatz 8 bei Ausführung der winterdienstlichen Pflichten Salze oder andere auftauende Stoffe verwendet,
 7. entgegen § 8 Absätze 10 und 13 Schnee und Eis auf der Fahrbahn und dem Gehweg so lagert, dass der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

Für jeden einzelnen der vorstehend genannten Tatbestände wird auf § 47 Absatz 1 Nr. 15 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) verwiesen.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in Verbindung mit § 47 Absatz 2 BbgStrG in der jeweils gültigen Fassung. Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 2.500,00 EUR (in Worten: zweitausendfünfhundert Euro), bei Fahrlässigkeit höchstens bis zu 500,00 EUR (in Worten: fünfhundert Euro) geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Britz, 20.06.2023

*Jörg Matthes
Amtdirektor*

Anlage 1

Straßenverzeichnis und Reinigungszonen

Anlage 1

Zonierung

Straßenverzeichnis und Reinigungszonen

zu §§ 3 und 5 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen

Zone I

- Winterdienst auf der Fahrbahn durch die Gemeinde
- Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen und auf den Radwegen durch die Grundstückseigentümer
- Grund- und Sommerreinigung der Fahrbahn durch die Grundstückseigentümer

Zone II

- Winterdienst auf der Fahrbahn durch die Gemeinde
- Grundreinigung nach der Wintersaison auf der Fahrbahn durch die Gemeinde
- Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen und auf den Radwegen durch die Grundstückseigentümer

- Sommerreinigung der Fahrbahn mit all ihren Bestandteilen durch die Grundstückseigentümer

Zone III

- Winterdienst auf der Fahrbahn durch die Gemeinde
- Grundreinigung nach der Wintersaison auf der Fahrbahn durch die Gemeinde
- eine Sommerreinigung der Fahrbahn durch die Gemeinde
- Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen und auf den Radwegen durch die Grundstückseigentümer

Zone IV

- Winterdienst und Reinigung der gesamten öffentlichen Straße durch die Grundstückseigentümer

Anlage 1

Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenname	Zone Alt/Neu	Bemerkungen
	OT Lunow		
1	Am Görberg	I/I	
2	Am Hölzchensee	IV	
3	Bauernstraße	II/II	bis Haus Nr. 26
4	Dorfstraße (L 283)	II/III	
5	Fischerstraße	II/II	
6	Gartenstraße	I/I	
7	Gesundbrunnen	I/I	
8	Hohensaatener Straße (L 283)	II/III	
9	Hohensaatener Straße	IV	
10	Kameruner Straße	I/I	
11	Lüdersdorfer Straße (L 283)	II/III	
12	Oderberger Straße	II/II	bis Haus Nr. 27
13	Schulstraße	II/II	
14	Sportlerweg	I/I	
15	Stolzenhagener Straße	I/I	
16	Vogelsang	I/I	
17	Wiesengrund	I/I	bis Haus Nr. 8
18	Wilhelmstraße	I/I	
19	Ziegeleiweg	I/I	
	OT Stolzenhagen		
20	Am Schützenplatz	IV	
21	Burgwall	I/III	
22	Elsengrund	II/III	
23	Ernst-Thälmann-Straße	II/III	
24	Gutshof	II/III	
25	Kastanienallee	II/III	
26	Kietz	II/III	
27	Silberkistenweg	II/III	
28	Weinbergstraße	II/III	

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 01.06.2023

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: AA-028/2022

Bestellung der Amtswehrführung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg im Ehrenbeamtenverhältnis

Der Amtsausschuss beschließt entsprechend des Vorschlages des Amtsdirektors die Bestellung des Kameraden Peer Winkels zum Amtswehrführer, des Kameraden René Dörbandt zum 1. stellvertretenden Amtswehrführer und des Kameraden Fabian Gieseler zum 2. stellvertretenden Amtswehrführer im Ehrenbeamtenverhältnis für sechs Jahre.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 22.05.2023

Öffentlicher Teil

BR-036/2023

Finanzieller Zuschuss für das Kinderfest in der Gemeinde Britz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beschließt, vorbehaltlich der Leistungsfähigkeit der Gemeinde Britz, den Feuerwehrförderverein Britz-Kolonie e. V. für das Kinderfest der Gemeinde Britz am 3. Juni 2023 mit einem finanziellen Zuschuss in Höhe von 2.220,00 Euro zu unterstützen. Der Feuerwehrförderverein Britz-Kolonie e. V. erhält einen Zuwendungsbescheid über den bewilligten Zuschuss.

– Beschluss angenommen

BR-037/2023

Finanzieller Zuschuss für das Fest im Rahmen des „Pokals des Amtsdirektors“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beschließt, vorbehaltlich der Leistungsfähigkeit der Gemeinde Britz, den Fußballsportverein Fortuna Britz 90 e. V. für die Abendveranstaltung im Rahmen des „Pokals des Amtsdirektors“ am 8. Juli 2023 mit einem finanziellen Zuschuss in Höhe von 3.328,00 Euro zu unterstützen. Der Fußballsportverein Fortuna Britz 90 e. V. erhält einen Zuwendungsbescheid über den bewilligten Zuschuss.

– Beschluss angenommen

BR-038/2023

Finanzieller Zuschuss für den Frauen-Gymnastikverein Britz e. V.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beschließt, vorbehaltlich der Leistungsfähigkeit der Gemeinde Britz, den Frauen-Gymnastikverein Britz e. V. für eine gemeinsame Fahrt sowie eine feierliche Veranstaltung anlässlich des 60-jährigen Bestehens des Vereins im Jahr 2023 mit einem finanziellen Zuschuss in Höhe von 150,00 Euro zu unterstützen. Der Frauen-Gymnastik-

verein Britz e. V. erhält einen Zuwendungsbescheid über den bewilligten Zuschuss.

– Beschluss angenommen

BR-042/2023

Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage Heegermühler Straße

Die Gemeindevertretung Britz beschließt die Errichtung einer neuen Straßenbeleuchtungsanlage in der Heegermühler Straße.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, zunächst die hierfür notwendigen Planungsleistungen auszuschreiben und dem wirtschaftlichsten Bieter den Auftrag zu erteilen.

– Beschluss angenommen

BR-043/2023

Antrag IB Berlin-Brandenburg GmbH – Kostenübernahme Projekt „Alpha-Kids-Sicherheitstraining“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beschließt, vorbehaltlich der Leistungsfähigkeit der Gemeinde Britz, die Kostenübernahme für das Projekt „Alpha-Kids-Sicherheitstraining“ an der Max-Kienitz-Grundschule in Britz in Höhe von 800,00 Euro. Durch den IB Berlin-Brandenburg gGmbH ist ein Verwendungsnachweis (Teilnehmerabrechnung) vorzulegen.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

BR-041/2023

Antrag auf Gewährung einer Zahlungserleichterung (Folgeantrag)

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 25.05.2023

Öffentlicher Teil

CH-030/2023

Umgang mit Forderungen aus Betriebskostenabrechnungen an Sportvereine für 2017 und 2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt, die Forderungen aus den Betriebskostenabrechnungen an Sportvereine für 2017 und 2018 in Höhe von insgesamt 9.931,14 EUR unbefristet niederzuschlagen und weist die Verwaltung an, die entsprechenden Abgangsordnungen zu erstellen und die Buchungen vorzunehmen.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

CH-032/2023

Niederschlagung zum Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Chorin

– Ergänzung

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 29.06.2023

Öffentlicher Teil

CH-029/2023

Eingeschränktes Haltverbot im Ortsteil Brodowin, Brodowiner Dorfstr. zwischen Haus-Nr. 68/69 und 59/60

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt die Einrichtung eines eingeschränkten Haltverbots für die „Brodowiner Dorfstraße“ zwischen den Hausnummern 68/69 und 59/60 (zwischen Abzweig „Amtsweg“ und „Schiefe Henne“). Das eingeschränkte Haltverbot soll samstags, sonntags und feiertags gelten. Der Amtsdirektor wird beauftragt, einen entsprechenden Antrag bei der Unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Barnim zu stellen.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

CH-042/2023

Vertragsangelegenheiten

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Werkausschusses der Gemeinde Chorin vom 23.05.2023

Öffentlicher Teil

CH-035/2023

Vergabe von Dienstleistungen

Der Werkausschuss des Eigenbetriebes Kloster Chorin beschließt die Vergabe der Gestaltung eines Lageplanes an „Nasz Region“.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow vom 15.06.2023

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: HO-014/2023

Vorschlagsliste für die Wahlen der ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter am Amtsgericht Eberswalde

In die nach § 36 GVG von der Gemeinde Hohenfinow für das Amtsgericht Eberswalde aufzustellende Vorschlagsliste für die Wahlen der ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter werden folgende Personen aufgenommen:

- Frau Barbara Heusterberg
- Herr Henry Gutsche.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: HO-015/2023

Vorschlagsliste für die Wahlen der ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter am Landgericht Frankfurt (Oder)

In die nach § 36 GVG von der Gemeinde Hohenfinow für das Landgericht

Frankfurt (Oder) aufzustellende Vorschlagsliste für die Wahlen der ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter wird Herr Henry Gutsche aufgenommen:

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: HO-016/2023

Rückübertragung der Trägerschaft der Kindertagesstätten der Stadt Oderberg nach § 135 Absatz 5 Satz 5 BbgKVerf

Die Gemeinde Hohenfinow stimmt der Rückübertragung der Trägerschaft für die Kindertagesstätten „Oderberger Rasselbande“ und „Hort Am Albrechtsberg“ an die Stadt Oderberg zu. Die Entscheidung wird auf der Grundlage des § 135 Absatz 5 Satz 5 der Brandenburgischen Kommunalverfassung – BbgKVerf getroffen.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 20.06.2023

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: LS-016/2023

Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen beschließt die Neufassung der Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen. Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: LS-015/2023

Verkauf der Flurstücke 110/0.0, 111/0.0 und 52/1.0 der Flur 2 in der Gemarkung Stolzenhagen bei Oderberg

– Beschluss abgelehnt

Beschluss-Nr.: LS-017/2022

Aufhebung des Beschlusses LS-017/2023

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee vom 08.05.2023

Öffentlicher Teil

PS-005/2023

Vorschlagsliste für die Wahlen der ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter am Landgericht Frankfurt (Oder)

In die nach § 36 GVG von der Gemeinde Parsteinsee für das Landgericht Frankfurt (Oder) aufzustellende Vorschlagsliste für die Wahlen der ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter wird Frau Elke Rosch aufgenommen.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

PS-007/2023

Abschluss eines Nutzungsvertrages für eine Teilfläche aus dem Fl.: 1–4/1.0, Gemarkung Lüdersdorf

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee vom 12.06.2023

Öffentlicher Teil

PS-006/2023

Rückübertragung der Trägerschaft der Kindertagesstätten der Stadt Oderberg nach § 135 Absatz 5 Satz 5 BbgKVerf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee stimmt der Rückübertragung der Trägerschaft für die Kindertagesstätten „Oderberger Rasselbande“ und „Hort Am Albrechtsberg“ an die Stadt Oderberg zu. Die Entscheidung wird auf der Grundlage des § 135 Absatz 5 Satz 5 der Brandenburgischen Kommunalverfassung – BbgKVerf getroffen.

– Beschluss angenommen

PS-008/2023

Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Parsteinsee

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee beschließt die Neufassung der Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Parsteinsee. Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

– Beschluss angenommen

Bekanntmachung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) hier: Dravit – Zweite Grundstücks GmbH & Co KG

An

Dravit – Zweite Grundstücks GmbH & Co KG

letzte bekannte Anschrift:

Benekendorfstraße 99a
13469 Berlin

Die derzeitige Anschrift der vorgenannten juristischen Person ist unbekannt. Zustellungsversuche durch die Post und Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben. Eine Zustellung an einen Vertreter (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG) ist nicht möglich.

Der vorgenannten juristischen Person sind folgende Dokumente zuzustellen:
Bescheide über Grundsteuer für die Stadt Oderberg vom 12.01.2018, 12.02.2019, 12.02.2020, 08.01.2021, 07.01.2022, 09.01.2023, erlassen durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Der Amtsdirektor, Kämmerei, Kassenzeichen: 176–107009–1-002

Bescheid über Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühr für die Stadt Oderberg vom 21.06.2023, erlassen durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Der Amtsdirektor, Liegenschaftsamt, Kassenzeichen: 176–107009–1-055

Bescheid über die Sondernutzungserlaubnis für die Aufstellung eines Bauzaunes vom 21.06.2023, erlassen durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Der Amtsdirektor, Haupt-/Ordnungsamt, Az.: 32.8.-SN-34/2023

Leistungsbescheid für die Durchführung der Ersatzvornahme zur Gefahrenabwehr vom 22.06.2023, erlassen durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Der Amtsdirektor, Haupt-/Ordnungsamt, Az.: 32.92.-25/2023

Die vorgenannten Bescheide werden nach § 10 Abs. 1 VwZG öffentlich zugestellt und können gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die o. g. Person oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden bei:

Amt Britz-Chorin-Oderberg
Bürgerbüro/Information
Zimmer 1.03
Eisenwerkstraße 11
16230 Britz

Vor Abholung des Bescheides ist Kontakt aufzunehmen mit:

Amt Britz-Chorin-Oderberg
Bürgerbüro/Information
Telefonnummer: +49 (0 33 34) 45 76 – 0

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen (z. B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Ein Dokument gilt nach § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Jörg Matthes
Amtsdirektor

Britz, den 30.06.2023

Bekanntmachung

über die Auslegung von geänderten Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Neubau der Ortsumgehung B 167 Finowfurt/Eberswalde (L 220 – L 200) einschließlich der trassenfernen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Eberswalde, Finow und Spechthausen (Stadt Eberswalde), Schorfheide, Finowfurt, Groß Schönebeck, Werbellin und Lichterfelde (Gemeinde Schorfheide), Friedrichswalde (Amt Joachimsthal), Hohenfinow und Britz (Amt Britz-Chorin-Oderberg), Ruhlsdorf (Amt Biesenthal-Barnim), Prenden und Zerpenschleuse (Gemeinde Wandlitz), Lobetal (Stadt Bernau bei Berlin), Werneuchen (Stadt Werneuchen) im Landkreis Barnim sowie Kreuzbruch (Stadt Liebenwalde), Fürstenberg/Havel (Stadt Fürstenberg/Havel), Velten (Stadt Velten) im Landkreis Oberhavel sowie Templin (Stadt Templin), Gerswalde, Temmen und Groß Fredenwalde (Amt Gerswalde) im Landkreis Uckermark sowie Müncheberg (Stadt Müncheberg) im Landkreis Märkisch-Oderland

3. Planänderung

Der Landesbetrieb Straßenwesen (Vorhabenträger) hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG, §§ 73 ff. VwVfG und § 1 VwVfGBbg am 17. August 2011 beantragt und mit Schreiben vom 29. September 2017 sowie 22. Mai 2019 geänderte Planunterlagen eingereicht.

Mit Schreiben vom 04. Mai 2023 hat der Vorhabenträger erneut geänderte Planunterlagen eingereicht. Diese beinhalten insbesondere:

- Aktualisierung Bestandsgebäude, Baumbestand, Bodendenkmale, Bodendenkmalverdachtsflächen
- Aktualisierung Regelungsverzeichnis
- Überarbeitung der Schalltechnischen und Luftschadstofftechnischen Untersuchung (U 11 und U 11L)
- Neue und verlängerte Lärmschutzwände und Fledermausleiteinrichtungen auf der Grundlage der Straßenverkehrsprognose 2030 des Landes Brandenburg (Stand 2020) und der darauf basierenden aktualisierten projektbezogenen Prognose 2030 und des Fledermausgutachtens nach Aktualisierung des Bestandes von 2022
- Aktualisierung bezüglich der vorgezogenen Teilmaßnahme (Bau einer Spundwand zwischen der B 167 OU und der HOW im Bereich der neu geplanten AAS)
- Knotenpunkt (KP) 2: Anpassung und Erweiterung der Spuraufteilung und der erforderlichen Aufstelllängen in den Teilknotenpunkten 2.1 und 2.2 auf der Grundlage der Projektprognose 2030
- KP 3 (B 167/Gemeindestraße nach Finowfurt): Umplanung des planfreien KP 3 (Trompete) in eine plangleiche Einmündung mit Lichtsignalanlage
- Teilung von 2 Bauwerken (BW-Nr. 6b und 7a) in je 2 separate Bauwerke (Bw-Nrn. 6b, 6b1 und 7a, 7a.1)
- Trassenverschiebung im Bereich mehrerer Gewerbebetriebe
- Bw-Nr. 8: wegen der Trassenverschiebung wurde das Bauwerk geändert; die Gleisverlegung entfällt; Zuwegungen wurden angepasst
- Planung Sonderweg für Großraum- und Schwerlasttransporte (GST) zum Hafen wurde technisch überarbeitet
- Änderung der Erschließung/Wegfall einer Zufahrt am Kreisverkehr KP 5
- Bw-Nr. 13a: ursprünglich geplantes Dreifeldbauwerk wurde zu einem Einfeldbauwerk reduziert und zusätzlich eine weitere Fledermausquerung (BW-Nr. 13b) vorgesehen
- Änderung der Erschließung Bollwerk (Verschiebung BW 14a) und Verlegung der Buswendeschleife im Bereich Gewerbepark Nordend
- Änderungen/Anpassungen/Ergänzungen bei den landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen

Diese Änderungen stellen grundsätzlich keine nach Gegenstand, Systematik und Ermittlungstiefe völlig neue Prüfung der Betroffenheiten dar, ebenso keine grundsätzliche Änderung des Konzepts des Plans. Jedoch ergeben sich insbesondere aus der aktualisierten Verkehrsprognose veränderte Immissionsbetroffenheiten und daraus Ansprüche auf Schutzmaßnahmen. Desweiteren entstehen durch Plananpassungen im Detail neue/geänderte Flächenbetroffenheiten und damit Eingriffe in Grundeigentum.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den o. g. Gemarkungen beansprucht.

Der geänderte Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

31. Juli bis einschließlich 30. August 2023

während der Dienststunden

Montag	von 9:00–12:00 Uhr und von 13:00–15:00 Uhr
Dienstag	von 9:00–12:00 Uhr und von 13:00–18:00 Uhr
Mittwoch	von 9:00–12:00 Uhr und von 13:00–15:00 Uhr
Donnerstag	von 9:00–12:00 Uhr und von 13:00–15:00 Uhr
Freitag	von 9:00–12:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg im Bauamt, Zimmer 1.23, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die digitalen Planunterlagen werden auch auf der Homepage des Landesamtes für Bauen und Verkehr unter dem Navigationspunkt: Verkehr → Anhörung und Planfeststellung → Verkehrsträger auswählen → laufende Anhörungsverfahren → Link zu PlanFM oder <https://lbv.brandenburg.de/anhörung-und-planfeststellung-24703.html> veröffentlicht.

Ein Zugang zu den Planunterlagen wird auch über das zentrale Portal des Landes Brandenburg für umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben nach dem UVPG möglich sein (<https://www.uvp-verbund.de/bb>). Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG und § 20 Abs. 2 UVPG).

Folgende entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen (inhaltlich entsprechend den Anforderungen des § 19 Abs. 2 UVPG) werden ausgelegt:

- Unterlage 1, Erläuterungsbericht
- Unterlage 11, Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung
- Unterlage 11L, Ergebnisse der luftschadstofftechnischen Untersuchung
- Unterlage 12, Landschaftspflegerische Begleitplanung mit Erläuterungsbericht, Bestands- und Konfliktplänen, Maßnahmeblättern, Lageplänen, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Faunistische Untersuchung, Fachbeitrag gemäß Wasserrahmenrichtlinie
- Unterlage 13, Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen.

Hinweise:

1. Jeder kann bis spätestens **1 Monat** nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **02. Oktober 2023** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21 – Anhörung/Planfeststellung Straßen und spurgebundene Verkehre, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266–2103, Fax: 03342 4266–7603 oder 03342 4266–7601) oder bei der Amtsverwaltung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg im Bauamt, Zimmer 1.23, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 2103–31102/0167/009 erheben oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes (VDG) i. V. m. der Verordnung (EU) Nr. 910/2014. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://lbv.brandenburg.de/veroeffentlichungen-24781.html> aufgeführt sind. Die Einwendungen sollen sich auf die Planänderungen beziehen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die im ursprünglichen Verfahren im Jahre 2011 und zur Planänderung von 2017 sowie 2019 erhobenen Einwendungen erhalten bleiben – soweit sie nicht zurückgezogen bzw. durch Erwidern des Vorhabenträgers ausgeräumt wurden – und im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden. Diese Einwendungen müssen nicht erneut eingereicht werden.

2. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 f. VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.
3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
4. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG.
5. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden ggf. bei erneuter Notwendigkeit aufgrund dieser Planänderung in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG).
6. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungs-

- termin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
8. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
9. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
10. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite der auslegenden Verwaltungsbehörde britz-chorin-oderberg.de gemäß § 27a VwVfG zugänglich.
11. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen den inhaltlichen Anforderungen nach §§ 16 Abs. 1 UVPG entsprechen und ein UVP-Bericht vorgelegt wurde.
12. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten und des Datenschutzbeauftragten: Landesamt für Bauen und Verkehr, Herr Böttner, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, E-Mail: LBV-DSB@lbv.brandenburg.de, Telefon: 03342 4266–1500) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Der/Die/Das (Straßenbaubehörde) als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat die betroffene Person das Recht Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht der betroffenen Person ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Britz, 03.07.2023

*Jörg Matthes
Amtdirektor*

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

In der Zeit vom 01. August 2023 bis zum 28. Februar 2024 führt der Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsgebietes durch. Die Arbeiten werden weitgehend von den Mitarbeitern des Verbandes durchgeführt. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge von Siedlungsgebieten) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen. Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstückbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Mitarbeiter.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und Nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die wasserwirtschaftlichen und ökologischen Gewässerfunktionen im Sinne des § 38 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt werden! Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt im Außenbereich 5,00 Meter von der Böschungsoberkante an landeinwärts.

Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren.

Gemäß § 41 WHG und § 84 BbgWG, haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen und Kraut und Aushub ablegen.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig. Unabhängig davon dürfen solche Anlagen die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Zudem müssen Anlagen, die durch die Gewässerunterhaltungstechnik beschädigt werden könnten oder diese beschädigen (wie Grenzsteine, Ein- und Ausläufe von Rohrleitungen, Drainagen u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den

**Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“,
Rüdritzer Chaussee 42,
16321 Bernau,
Telefon: 03338–8266; Fax: 03338–8267;
E-Mail: info@wbv-finow.de.**

Bernau, den 15.06.2023

*Krone
Geschäftsführer*

Anhörungsverfahren zum geplanten Wasserschutzgebiet Tornow

Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Barnim vom 6. Juli 2023

Es ist beabsichtigt, zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Tornow des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde ein Wasserschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Wasserschutzgebiet liegt im Ortsteil Tornow der Stadt Eberswalde und in der Gemeinde Hohenfinow im Amt Britz-Chorin-Oderberg.

Von der Unterschutzstellung sind folgende Gemarkungen teilweise betroffen:

Gemarkung Tornow, Flur 4, Flur 5
Gemarkung Hohenfinow, Flur 5

Durch die Schutzbestimmungen der Verordnung sollen bestimmte Handlungen für verboten oder nur beschränkt zulässig erklärt und die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen und zur Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet werden.

Die hier abgebildete Karte dient lediglich der Übersicht. Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden genauen Karten werden

**vom 7. August 2023
bis einschließlich 7. September 2023**

beim Umweltamt des Landkreises Barnim (Sachgebiet Untere Wasserbehörde, Carl-von-Ossietzky-Straße 11, 16225 Eberswalde) öffentlich ausgelegt. Zeitgleich werden die Auslegungsunterlagen auf der Internetseite des Landkreises Barnim unter www.barnim.de/natur-umwelt/wsg-tornow veröffentlicht.

In den Verordnungsentwurf und die dazugehörenden Karten kann jedermann während der Dienststunden (Sprechtag: Dienstag von 9 Uhr bis 18 Uhr) oder nach Terminvereinbarung Einsicht nehmen.

Vom 7. August 2023 bis einschließlich 21. September 2023

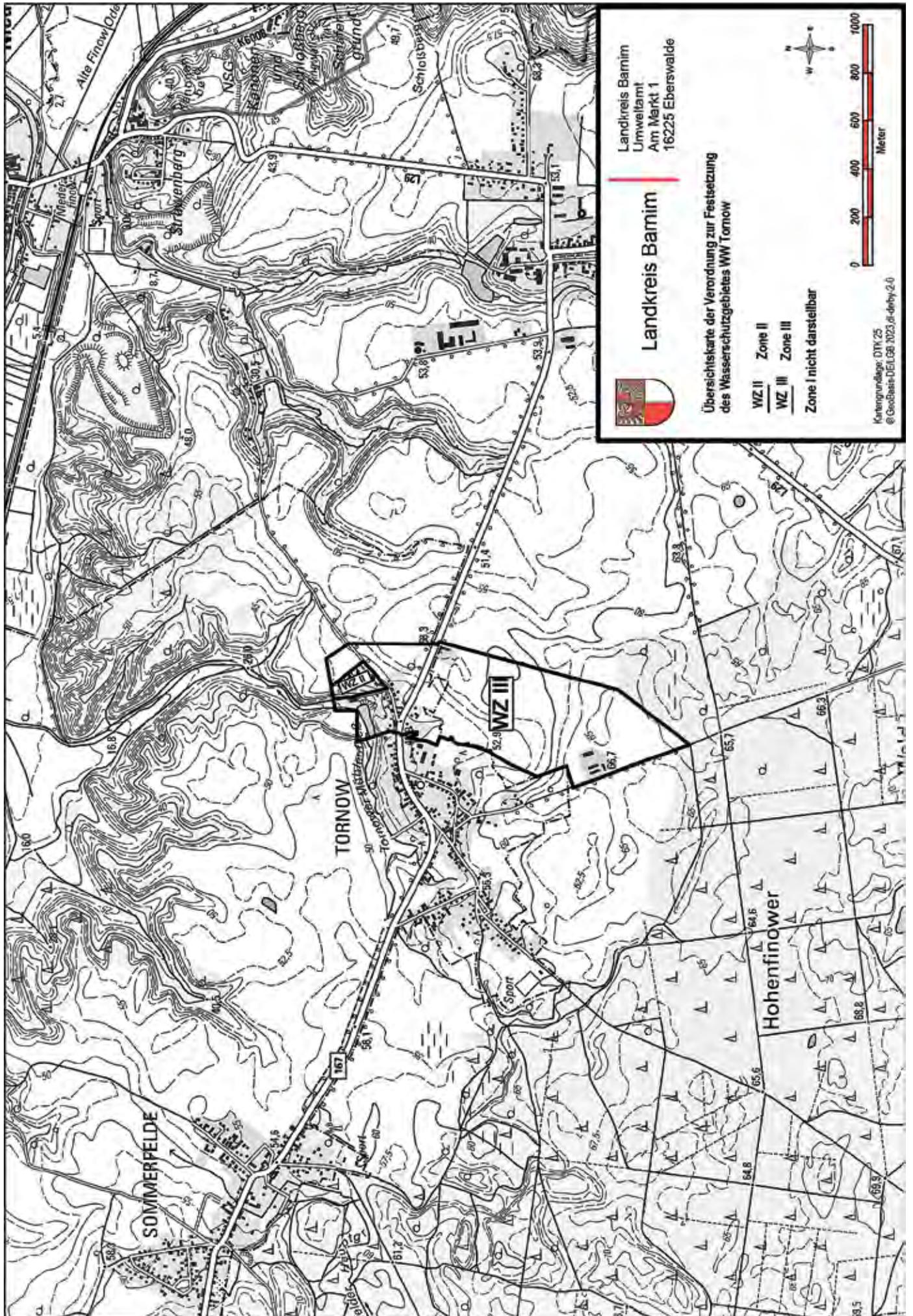
kann jedermann Einwendungen und Anregungen schriftlich (Landkreis Barnim, Umweltamt, Untere Wasserbehörde, Am Markt 1, 16225 Eberswalde) oder zur Niederschrift beim Umweltamt des Landkreises Barnim (Sachgebiet Untere Wasserbehörde, Carl-von-Ossietzky-Straße 11, 16225 Eberswalde) vorbringen. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird ein separater Termin festgesetzt. Dabei wird den Personen, die fristgemäß Einwendungen vorgebracht haben, die Möglichkeit eingeräumt, zur Schutzgebietsausweisung Stellung zu nehmen und Fragen zu stellen. Der Erörterungstermin wird mindestens 4 Wochen vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Eberswalde, den 21. Juni 2023

*gez. im Auftrag Ronny Baaske
Amtsleiter Umweltamt*

Übersichtskarte:
Festsetzung des Wasserschutzgebietes WW Tornow, Maßstab 1:20.000
siehe Seite 18



Satzung der Jagdgenossenschaft Brodowin

Die Mitgliederversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Brodowin hat am 12.05.2023 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Brodowin ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Brodowin“.

Die Geschäftsführung erfolgt unter der Anschrift des Vorsitzenden des Jagdvorstandes.

§ 2

Gebiet der Jagdgenossenschaft, gemeinschaftlicher Jagdbezirk

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG), mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke, alle Grundflächen der Gemeinde Brodowin, zuzüglich der von der unteren Jagdbehörde genehmigten Teilungsbeschlüsse der Jagdgenossenschaft, zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt von den Gemarkungen Serwest und Chorin.

§ 3

Jagdgenossen und Genossenschaftskataster

- 1) Der Jagdgenossenschaft gehören die Eigentümer der Grundflächen, die zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, an (Jagdgenossen).
- 2) Die zur Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücke sowie ihre Eigentümer werden in einem Jagdkataster, das auf Grund des vom Katasteramtes Barnim geführten Liegenschaftskatasters oder anderer Eigentumsnachweise geführt wird, aufgeführt. Dabei sind auf Grund von Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen dem Jagdvorstand durch den Erwerber nachzuweisen. Die Jagdgenossenschaft ist nicht verpflichtet, die regelmäßige Aktualisierung des Katasters von sich aus zu veranlassen, soweit nicht begründete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit des Jagdkatasters bestehen. Primär nachweispflichtig sind jedoch diejenigen, die in einer verantwortlichen Eigentümerstellung sind. Die Jagdgenossen sind zur Mitwirkung bei der Fortführung des Genossenschaftskatasters verpflichtet. Änderungen der Eigentümerverhältnisse erlangen gegenüber der Jagdgenossenschaft erst mit der Mitteilung an die Jagdgenossenschaft Wirksamkeit.
- 3) Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigten Vertreter zur Einsichtnahme ihrer eigenen Daten beim Vorsitzenden des Jagdvorstandes offen.

§ 4

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben; sie hat insbesondere die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen auf Grundlage des Bundes- und des Landesjagdgesetzes zu nutzen.

§ 5

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

- 1) die Genossenschaftsversammlung und
- 2) der Jagdvorstand

§ 6

Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft

- 1) Mindestens einmal im Jahr findet eine Versammlung der Jagdgenossenschaft statt. Auf Verlangen von mehr als einem Viertel der stimmberechtigten Jagdgenossen ist sie innerhalb von drei Monaten einzuberufen.

- 2) Versammlungen der Jagdgenossen sind unter der Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen durch öffentliche Bekanntmachung in der jeweils betroffenen Gemeinde entsprechend deren Hauptsatzung einzuberufen. Nicht ortsansässige Eigentümer haben durch Benennung eines Bevollmächtigten ihre rechtzeitige Benachrichtigung sicherzustellen. Jede ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 3) In der Versammlung der Jagdgenossen kann sich eine natürliche Person, die Jagdgenosse ist, durch eine andere natürliche Person, die ebenfalls Jagdgenosse ist, oder durch seinen Ehegatten oder einen Verwandten ersten Grades vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht ist jeweils zur Versammlung der Jagdgenossen schriftlich zu erteilen. Eigentümergemeinschaften können nur eine einheitliche Stimme abgeben, Stimmteile werden nicht berücksichtigt, anderenfalls gilt diese Stimmabgabe als ungültig.
- 4) Eine juristische Person als Jagdgenosse kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Eine Mehrfachvertretung von Jagdgenossen durch Bevollmächtigten ist nicht zulässig.
- 5) Die Vertretungsvollmacht muss jeweils schriftlich erteilt und darf nicht älter als zwei Jahre sein.

§ 7

Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

- 1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.

Sie wählt

- a. den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher)
 - b. den 1. Beisitzer (Stellvertreter des Jagdvorsteher),
 - c. den 2. Besitzer,
 - d. einen Kassenführer ,
 - e. einen Schriftführer,
 - f. einen Rechnungsprüfer, der/die nicht dem Vorstand angehört/angehören darf
- 2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiter über:
 - a. den jährlichen Haushaltsplan;
 - b. die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers;
 - c. die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
 - d. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes wie:
 - die Verpachtung, unter Berücksichtigung, dass die Verpachtung auf den Kreis der Jagdgenossen sowie der jagdpachtfähigen Personen, deren Hauptwohnung nicht weiter als 50 km vom Jagdbezirk liegt, beschränkt werden kann.
 - e. das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
 - f. die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung;
 - g. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
 - h. die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
 - i. den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
 - j. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
 - k. die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
 - l. die Zustimmung der Dringlichkeitsentscheidung des Jagdvorstandes gemäß § 10 Abs. 4 dieser Satzung;
 - m. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer und den Kassenführer.

- 3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben c), d), e), f), g), h), und i) können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.
- 4) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich rechtlichen Vertrag der Kasse des Amtes Britz-Chorin zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassensführers.
- 5) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungunternehmen übertragen werden, in diesem Fall entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer § 15 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 8

Durchführung der Genossenschaftsversammlung

- 1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher jedes Jagdjahr einzuberufen.
- 2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, soweit nicht durch Beschluss in begründeten Einzelfällen Dritte zugelassen werden.
- 3) Den Vorsitz in der Jagdgenossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.
- 4) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 7 Abs. 1–5 dieser Satzung nicht gefasst werden.
- 5) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 9

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

- 1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 Bundesjagdgesetz sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenden Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenden Grundfläche.
- 2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung mit Handzeichen gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen.
Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens ein Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.
- 3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes haben ebenfalls nur eine Stimme und müssen sich daher im Innenverhältnis zunächst über ihr Stimmverhalten einig werden, sie haben dem Jagdvorstand schriftlich ein Bevollmächtigten zu benennen.
- 4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf einen Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht übersteigen.
- 5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung ausgeschlossen, kann sich nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.
- 6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 10

Vorstand der Jagdgenossenschaft

- 1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher und zwei Beisitzern. Der Jagdvorsteher wird im Fall der Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten.
- 2) Wählbar für den Jagdvorstand ist:
 - a) jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftsfähig ist; ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar.
 - b) jede volljährige und geschäftsfähige Person
- 3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres.
Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens 6 Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.
- 4) Die Funktion des Kassensführer und Schriftführer werden für die Amtszeit von vier Geschäftsjahren wie der Jagdvorstand gewählt; Abs. 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechend Verwendung.
- 5) Endet die Amtszeit eines Mitglieds des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, führt die Genossenschaftsversammlung eine Ersatzwahl durch. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.
- 6) Soweit der Fall von Absatz 5 eintritt, bestimmt der Jagdvorstand in seiner nächsten Sitzung die Funktionsverteilung innerhalb des Jagdvorstandes für den Rest der Amtszeit neu.
- 7) Folgt aus dem Ausscheiden eine Beschlussunfähigkeit des Vorstandes, ist durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder unverzüglich eine Neuwahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen.

§ 11

Vertretung der Jagdgenossenschaft

- 1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich, wobei der Jagdvorsteher Einzelvertretungsvollmacht besitzt. Im Falle einer dauerhaften Verhinderung des Jagdvorstehers geht dieses Vertretungsrecht auf seine Stellvertreter über.
Im Übrigen kann der Vorstand durch mindestens zwei seiner Mitglieder vertreten werden, wenn das zur Vermeidung von in-Sich-Geschäften nötig ist.
Der Vorstand führt die Geschäfte der Jagdgenossenschaft. Dabei ist er an die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung und an die gesetzlichen Regelungen gebunden. Beschlüsse sind einstimmig zu fassen.
- 2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegen ihm:
 - a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
 - b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
 - c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
 - d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
 - e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.
 - f) das Führen der Genossenschaftsliste mit ihrem Jagdkataster
- 3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihn selbst Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- 4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet.
In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Besitzer entscheiden.

- 5) Zur Entscheidung gemäß Abs. 4 hat der Jagdvorsteher innerhalb von 2 Monaten die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
- 6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 10 Abs. 7 Bundesjagdgesetz vom Amtsdirektor des Amt Britz-Chorin-Oderberg wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.
- 7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes und die Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig.
Sie erhalten für ihre Aufwendungen oder notwendigen und nachgewiesenen Auslagen Ersatz von der Jagdgenossenschaft.

§ 12

Sitzungen des Jagdvorstandes

- 1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- 2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- 3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen, sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
- 4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
- 5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung einer Genossenschaftsversammlung durchzuführen.
- 6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.
- 7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13

Haushalts, Kassen- und Rechnungswesen

- 1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- 2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.
- 3) Der Rechnungsprüfer wird vom Vorstand für zwei Jahre bestellt und von der Vollversammlung bestätigt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Vorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat.
- 4) Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 14

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- 1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 Bundesjagdgesetz (1. April bis 31. März).
- 2) Einnahme- und Ausgabebeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.
- 3) Kassenprüfer kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanforderungen befugt ist.
- 4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder anderen Zwecken zu verwenden sind an die Mitglieder auszuschütten.
Durch Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitigen Verwendungen der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Abs. 3 Bundesjagdgesetz nicht berührt.
- 5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und somit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes notwendig ist.
- 6) Die Auszahlung des Reinertrages erfolgt unbar. Dazu ist der Jagdgenossenschaft vom Jagdgenossen eine aktuelle Bankverbindung anzugeben.
- 7) Der Anspruch auf Auszahlung des anteiligen Reinertrages unterliegt der gesetzlichen Verjährung nach § 194 ff. BGB.

§ 15

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft

- 1) Die Satzung und die Änderungen der Satzung sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß Landesjagdgesetz Brandenburg und entsprechend der Hauptsatzung des Amtes Britz-Chorin im Amtsblatt im vollen Wortlaut zu veröffentlichen.
- 2) Absatz 1 gilt auch für die Bekanntmachung der Einladung zur Genossenschaftsversammlung.
- 3) Die Jagdgenossen haben selbst sicher zu stellen, dass sie von den Einladungen und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

§ 16

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- 1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit der Bekanntmachung durch das Amtsblatt des Amtes Britz-Chorin und ihrer Genehmigung rechtsverbindlich.
- 2) Der erste Haushaltsplan ist für das Jagdjahr 2023/2024 aufzustellen. Die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für das Jagdjahr 2023/2024 vorzunehmen.
- 3) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll diese die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Brodowin vom 12.05.2023 beschlossen worden.

Jagdvorsteher
Peter Krentz

1. Beisitzer
Christian Mühlenbein

2. Beisitzer
Dr. Falk Stähr

II. NICHTAMTLICHER TEIL

LOKALES

Fortuna Britz hat nun neues LED-Flutlicht

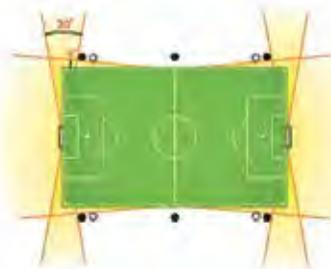
Moderne nachhaltige Anlage löst alte kostenintensive, Quecksilber-Strahler ab

» Ende April kam endlich der Fördermittelbescheid des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und der Umbau auf modernes LED Flutlicht konnte in die letzte Phase der Fertigstellung gehen. „Das war ein mächtiger Kraftakt.“, so der Präsident des FSV Fortuna Britz Ralf Fifielski. „Wir wollten jetzt alles richtig machen und haben uns dazu professionelle Hilfe von einem Planer geholt, der genau nach unseren Bedingungen eine Lichtberechnung nach DIN 12391 durchführte.“, so Fifielski weiter.

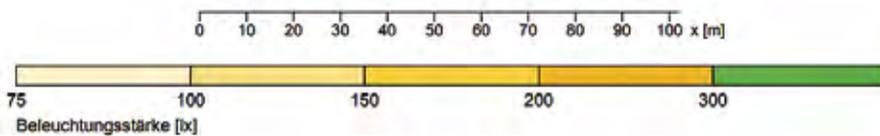
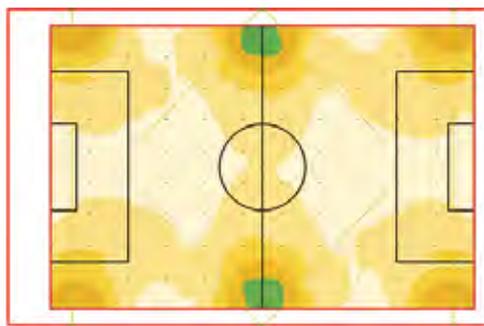


✓ Fußballfeld Simulation

In der Lichtplanung muss das gegenwärtige, stark blendende Licht so weit wie möglich reduziert und parallel die Gesamtgleichmäßigkeit erhöht werden, da Schatten und unzureichende vertikale Leuchtstärke die visuelle Wahrnehmung der Athleten und Zuschauer beeinträchtigen. Daher sollte die Lichtberechnung so gestaltet sein, dass die Lichtemission unter Berücksichtigung der Umgebung nahezu vermieden wird.



In einer exakten Berechnung wurde frühzeitig die Art und Leistung der Strahler berechnet und ausgelegt.

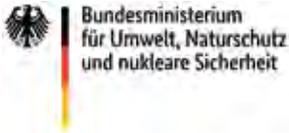


Allgemein	
Verwendeter Rechenalgorithmus	mittlerer Indirektanteil
Höhe der Bewertungsfläche	0.00 m
Höhe (phot. Zentrum) [m]:	10.92 m
Wartungsfaktor	1.00
Gesamtlichtstrom aller Lampen	1065080 lm
Gesamtleistung	8008 W
Gesamtleistung pro Fläche (6834.00 m²)	1.17 W/m² (0.96 W/m²/100lx)
Lichtstromanteil nach oben (ULR)	0.00

Die alten Hochdruckquecksilber-Strahler waren über zwanzig Jahre alt und die Reparaturkosten gingen jährlich in die Tausende. Daher hat sich der FSV Fortuna Britz im letzten Jahr entschieden, dass Projekt anzugehen und über Sponsoren und Fördermittel 23.657,30 Euro bereitzustellen. Das Bundesministerium für Umwelt, Natur und nukleare Sicherheit, hat dieses Projekt mit 5.914,30 Euro (25%) bezuschusst. Damit war eine große Zahl an Auflagen verbunden. Neben der Nachhaltigkeit war der Umweltgedanke sehr wichtig. Bei der Auswahl an Strahlern wurde exakt darauf geachtet, dass die Lichtstreuung reduziert und damit die Natur nicht so stark belastet wird.

„Die Investition in neue Flutlichtstrahler ist für unseren Verein eine der größten Investitionen der letzten zwanzig Jahre. Nach der Neuanlage eines neuen Rasenplatzes im Jahre 2000, ist dies eine Investition in die Zukunft. Höhere Lichtausbeute, Wartungsfreiheit sind wichtige Punkte für die Zukunft und damit unser Beitrag dem Klimawandel entgegenzutreten“, so Fifielski weiter. „Wir werden die zukünftigen Herausforderungen annehmen und durch weitere Maßnahmen der Energieeinsparung unseren Beitrag leisten“, so der Vereinschef.

Sehr gute Lichtverteilung auf dem Platz. Die Lichtberechnung und der Flutlichtumbau Ausgezeichnete Lichtverteilung, keine Schattenbildung



Wir bedanken uns bei allen Sponsoren, wie der Sparkasse Eberswalde, Michel Spitzer Physiotherapie Britz, Tischlerei Mario Wrensch, Containerdienst Wrensch, der Gemeinde Britz und den vielen Sponsoren, die auch kleinere Beiträge zu diesem Projekt dazu gegeben haben. Und natürlich den vielen ehrenamtlichen Mitstreitern des FSV Fortuna Britz 90 e. V. wie Marcel Seegebrecht, Enrico

Jürgens, Manuel Müller und viele andere, die die Organisation und Planung unterstützt und mit umgesetzt haben. Insbesondere bedanken wir uns beim Bundesministerium für Umwelt, Natur und nukleare Sicherheit für die Unterstützung und Förderung dieser Maßnahme.

„Damit ist mir ein riesiger Stein vom Herzen gefallen, dass wir dieses Projekt endlich über die Bühne gebracht haben“ so

Fifielski. An dieser Stelle möchte sich der gesamte FSV Fortuna Britz bei der Gemeinde Britz und dem Liegenschaftsamt des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für die fachliche Unterstützung bei der Umsetzung des Projektes bedanken.

FSV Fortuna Britz 90 e. V.



Hier die Firma Sportslight, Hauptstraße 31, 51766 Engelskirchen bei der Demontage der alten HQI Lampen und der Neumontage der LED Strahler. Es wurde Mast für Mast gearbeitet, so dass immer eine Demontage und eine Montage je Mast erfolgte.



Montage und grobe Ausrichtung der Strahler am Tag. Die Feinjustierung erfolgt dann in der Nacht. In diesem Zusammenhang wurde die alte Mastverkabelung ausgetauscht und auch die alten Vorschaltgeräte entfernt.



Hochmoderne und wartungsfreie LED Strahler

Saisonabschlussveranstaltung der E-Junioren von Fortuna Britz

Kartfahren für alle nach erfolgreicher Fußballsaison

» Nachdem wir im letzten Punktspiel „Kreismeister“ der 3. Kreisklasse Oberhavel/Barnim geworden sind, freuten wir uns voller Stolz schon auf die Saisonabschlussveranstaltung. Am 10. Juni 2023 trafen wir uns alle um 14:30 Uhr auf dem Sportplatz in Britz und fuhren gemeinsam zur „Kartbahn“ nach Templin. Wir waren sehr gespannt und aufgeregt, denn es war für alle die erste Fahrt mit einem Kart. Nach einer intensiven Einweisung und dem Erhalt von Sturmhauben und Integralhelmen stiegen wir in die Karts, die 6,5 bzw. 9 PS hatten. Bei herrlichem Sonnenschein drehen wir vorsichtig und langsam unsere ersten Runden. Nach zehnminütiger Fahrt mussten wir 15 Minuten Pause einlegen, bei der wir tüchtig tranken. Bei der zweiten 10-Minuten-Fahrt waren schon einige meiner Mitspieler wagemutig und



das „Safety-Car“ musste gleich viermal ausrücken, wegen „abgewürgter“ Motoren bzw. Bergung aus dem Kiesbett nach Drehern auf der Piste. Nach einer kleinen Stärkung nahmen unsere Trainer eine kurze Auswertung der vergangenen Fußballsaison vor. Alle Spieler erhielten eine Urkunde für ihre sehr guten Leistungen in der Saison. Der beste Torschütze Lunis Feldhahn mit 27 Toren und der beste Spieler Oskar Clasen erhielten Fußball-Pokale mit ihren Namen. Völlig geschafft und mit vielen neuen Eindrücken traten wir gegen 18:00 Uhr die Heimreise an. Für alle zehn Spieler war es ein tolles unvergessliches Erlebnis. Dafür sagen wir unseren Trainern Olaf Gerischer und Herbert Mielke ganz herzlichen Dank für eine tolle Saison.

*Oskar Clasen
Kapitän der E-Junioren Fortuna Britz*

65-jähriges Bestehen

Wohnungsgenossenschaft „Glück Auf“ Britz eG feierte

» Mit der Gründung der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft „Glück Auf“ Britz (AWG) im Jahre 1958 wurde der Grundstein für einen umfangreichen Wohnungsbau in Britz gelegt. Trägerbetrieb war der VEB Britzer Eisenwerk. Viele der ersten Genossenschaftsmitglieder waren in diesem Betrieb tätig. Im Juli 1960 konnte der erste Block bezogen werden und im Januar 1965 wurde der letzte Block fertiggestellt. Für viele Familien hatten sich die Wohnverhältnisse wesentlich verbessert. Im Jahr 1996 erfolgte die erste komplexe Sanierung. Moderne Heizungsanlagen, das Fliesen der Bäder, neue Fenster sowie die Dämmung der Außenfassaden wurden realisiert. Durch die genossenschaftliche Arbeitsgruppe unserer Wohnungsgenossenschaft werden heute bei Neubezug kleine erforderliche Instandsetzungen durchgeführt. Nicht nur eine schöne Wohnung, sondern auch ein attraktives Umfeld tragen zur Erhöhung der Lebensqualität bei. Hier ist die genossenschaftliche Arbeitsgruppe auch sehr aktiv. Nach der Corona-Pandemie war es im Jahr 2023 wieder möglich, einen Frühjahrsputz durchzuführen, um den Hinterlassenschaften des Winters zu Leibe zu rücken. Am 22. April 2023 trafen sich 47 Genossenschaftsmitglieder sowie deren Angehörige, um die geplanten Arbeiten bei bestem Wetter zu realisieren. Als Dankeschön wurde für die Teilnehmer ein deftiger Eintopf aus der Gulaschkanone, sowie Kuchen und Getränke verabreicht.

Die Teilnahme am Balkonwettbewerb erfreut sich großer Beliebtheit. Die sieben farbenprächtigsten Balkonbepflanzungen werden von einer Jury durch ein Punktesystem bewertet und durch den Vorstand prämiert. Diese Initiativen, denke ich, sind beispielhaft für unsere Gemeinde. Eine große Erleichterung, nicht nur für ältere Mieter, ist die Fremdvergabe der Haus- und Außenreinigung in diesem Jahr. Die Kosten dafür werden über die jährliche Betriebskostenabrechnung abgerechnet. Bei Auszug eines Mieters ist es bisher immer gelungen, den Wohnraum ohne Leerstand neu zu vermieten. Somit konnten Umsatzausfälle vermieden werden. Es besteht zurzeit eine Liste mit sechs Genossenschaftsmitgliedern, die auf eine freie Wohnung warten.

Unsere Wohnungsgenossenschaft „Glück Auf“ Britz eG kann auf ein 65-jähriges Bestehen zurückblicken und das wurde gebührend gefeiert. Bereits im März 2023 wurde das Hoffest auf den Informations-



tafeln in den Hausaufgängen angekündigt, um zu gewährleisten, dass bei der Planung der persönlichen Freizeit der Termin am 24. Juni 2023 Berücksichtigung findet, um eine möglichst hohe Teilnahme zu sichern. Einen Tag vor dem Fest hatte es den ganzen Tag geregnet. Aber am Jubiläumstag schien schon früh die Sonne. Den Verantwortlichen fiel sicherlich ein Stein vom Herzen. Zur Sicherheit, falls doch noch ein Regenschauer überrascht, wurden zwei Zelte aufgestellt, die aber nicht gebraucht wurden. Um 14 Uhr eröffnete der Vorstandsvorsitzende, Herr Herbert Mielke, das Hoffest, hieß alle Teilnehmer sehr herzlich „Willkommen“ und wünschte ein paar entspannte und gemütliche Stunden. Als besondere Gäste konnten der Amtsdirektor des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Herr Jörg Matthes, sowie der Bürgermeister unserer Gemeinde, Herr André Guse mit seiner Gattin, begrüßt werden. Ein herzliches Willkommen galt auch den anwesenden Vorständen der



Wohnungsgenossenschaften aus Angermünde und Bad Freienwalde sowie fünf Britzer Firmen, zu denen langjährige Geschäftsbeziehungen bestehen.

Ein besonderer Höhepunkt unserer Jubiläumsfeier war die Ehrung von Genossenschaftsmitgliedern der ersten Stunde, die vom Vorstandsvorsitzenden, Herrn Mielke sowie von der Aufsichtsratsvorsitzenden Frau Eckbrett, vorgenommen wurde. Zu den Genossenschaftsmitgliedern der ersten Stunde gehören:

- Frau Ilse Hesse
- Frau Hildegard Jyß
- Frau Karsta Kirchhoff
- Frau Christa Lehmann
- Herr Horst Donicht
- Herr Siegfried Kellermann sowie
- Herr Heinz Buth.

Geehrt wurden weiterhin Mitglieder der genossenschaftlichen Arbeitsgruppe, die in den letzten fünf Jahren ausgeschieden sind:

- Herr Helmut Gerhardt
- Herr Manfred Koppe
- Herr Steffen Bax
- Herr Werner Regling.

Ausgezeichnet wurden ebenfalls die aktuellen Mitglieder der genossenschaftlichen Arbeitsgruppe:

- Herr Eckhard Weniger
- Herr Torsten Bailleu
- Herr Uwe Hirsch
- Herr Bernd Luthardt
- Frau Cathrin Weniger
- Frau Kati Gärtner

Danke sagen alle Genossenschaftsmitglieder an dieser Stelle:

- dem Vorstandsvorsitzenden Herrn Herbert Mielke sowie allen Vorstandsmitgliedern

- der Aufsichtsratsvorsitzenden Frau Silke Eckbrett sowie allen Aufsichtsratsmitgliedern und
- der Verwalterin Frau Franziska Gerhardt

für die gute Zusammenarbeit, die dazu führte, dass verantwortungsvoll mit den zur Verfügung stehenden Mitteln, entsprechend unserer Satzung umgegangen wird, und jährlich ein positives Jahresergebnis, so auch im Jahr 2022, erzielt werden konnte. Auf der Mitgliederversammlung am 14. Juni 2023 wurde die positive wirtschaftliche Entwicklung bestätigt.

Anschließend wurden alle Genossenschaftsmitglieder und Gäste zu Kaffee und Kuchen sowie sonstigen Getränken eingeladen. Der Party-Service Otte aus Berlin bot nicht nur ein vielfältiges Kuchenbuffet sondern auch zu späterer Stunde ein tolles Abendessen an, das optisch überzeugte und allen hervorragend mundete. Eis am Stiel für die Kinder kam besonders gut an. Schöne Unterhaltungsmusik für Jung und Alt von der Veranstaltungsagentur, Musikboutique Berlin mit Herrn Norbert Lauck, sorgte für gute Stimmung. Der Zauberkünstler und Drehorgelspieler, Herr Fred Lindemann, aus Schulzendorf bei Zeuthen, kam besonders bei den Kindern gut an und begeisterte auch alle anderen Anwesenden. Zum Schluss seiner Darbietung spielte er auf seiner Drehorgel das bekannte Lied „So ein Tag, so wunderschön wie heute“ und lud alle zum Mitsingen ein. Sehr beliebt und immer dicht umlagert war die Hüpfburg, auf der sich die Kleinsten so richtig austoben konnten. Sehr gefragt bei der Jugend war eine Betätigung mit Pfeil und Bogen, die von der sechsfachen Deutschen Meisterin, Frau Annette Tunn, angeboten wurde. Die Jugendfeuerwehr Britz rückte mit zwei Einsatzfahrzeugen an. Auf einem Podest wurden Flaschen aufgebaut, die von den Teilnehmern mit viel Geschick und einem Wasserstrahl abgeschossen werden mussten. Nicht jeder hatte ein glückliches Händchen. Alles hat viel Spaß gemacht und Freude bereitet. Die Zeit verging viel zu schnell. Alle waren sich einig, dass die Jubiläumsveranstaltung ein voller Erfolg war. Nochmals ein herzliches Dankeschön dem Vorstand, dem Aufsichtsrat und der Verwaltung für die gute Vorbereitung und Durchführung des Festes.

Christa Iffert
Genossenschaftsmitglied

LEINWAND
Oderberg

Rosas Hochzeit
FREITAG
11.08.23
19:30 UHR
IM ALTEN RATHAUS

Ein Film von ICIAR BOLI
SAS HO
LA BOB

Eintritt 5,00€

Weitere Infos unter:
www.perspektive-oderberg.org

ANZEIGE

Traditionsunternehmen seit 1895
Bestattungshaus
Susan Abraham

TAG & NACHT FÜR SIE DA

☎ 033361/5 23 o. 0173/38 42 940
Ansprechpartner auch Frau Glöck
vom Blumenstübchen Joachimsthal
in der Schönebecker Straße

Die besten Filme an den schönsten Orten

Kino unterm Sternenhimmel in Golzow am 16. Juni 2023

» Das Multikulturelle Centrum Templin e. V. – MKC – ging mit dem „Mobilen Kino Uckermark“ in 2023 in die achte Open Air Saison. Mit einer modernen digitalen Anlage und einem in Kürze aufstellbaren Airscreen (aufblasbare Leinwand) im Kinoformat von 7 x 6 Metern bringt das Multikulturelle Centrum echten Kinogenuss und gute Filme überall dorthin, wo es schön ist... und am 16. Juni war es auch wieder bei uns in Golzow. Gastgeber des Mobilen Kinos war erneut der Heimatverein Golzow e. V.

Gezeigt wurde die deutsche Komödie ‚Einfach mal was Schönes‘ der Regisseurin Karoline Herfurth (mit Karoline Herfurth, Nora Tschirner).

Das begrünte und mit großen Linden bewachsene Gelände, welches die Golzower Kirche umgibt und sonst zum romantischen Verweilen einlädt, wurde an diesem Abend zum großen ‚Kinosaal‘ unterm freien Sternenhimmel. Für das Große Kino wurde die Fläche nochmal frisch gemäht. Wie auch schon im letzten Jahr konnten Karten vorab über den Heimatverein Golzow bestellt und bequem gegen Barzahlung in Golzow abgeholt



werden.

Einlass war bereits um 18:00 Uhr mit einem Angebot an die Besucher, die Golzower Kirche zu besichtigen. Kulinarisch waren diesmal neben Bayerischem Leberkäs und Eberswalder Bratwürsten auch Crêpes von Jenny Ehlert (‚Crêpe So’lecka‘) im Angebot: aus feinsten Bio-Zutaten, von Herzen zubereitet, vegetarisch oder vegan, süß oder herzhaft.

Der Beginn der Filmvorführung war um 22:00 Uhr. Mit fast 300 verkauften Karten war der Kinoabend ein voller Erfolg.

Das Publikum hatte in jedem Fall sichtlich sehr viel Spaß. Es lebe die Filmkunst auf dem Lande.

Heimatverein Golzow e. V.
www.heimatverein-golzow.de



Kinderfest in Chorin

Ausgelassenes Feiern von Klein und Groß



» Am 3. Juni pünktlich um 14:30 Uhr gab es den Startschuss für das diesjährige Kinderfest in Chorin mit dem traditionellen Tauziehen Eltern gegen Kinder. Es gab ein hartes Kopf-an-Kopf-Rennen und die Chancen standen gut für die Elternschaft, aber kurz vor dem Ende bündelten die Kinder nochmal sämtliche Kräfte und lieferten einen brillanten Sieg. Den Eltern steht ein hartes Trainingsjahr bevor, sollten sie einen erneuten Wettkampf im nächsten Jahr wagen. Das anschließende bunte Programm bereitete den Kindern große Freude. Bei Bagger fahren, Dosenwerfen, Ponyreiten, einer Hüpfburg, einem Geschicklichkeits-Parcours und Trecker fahren war für alle etwas dabei und jeder konnte sich reichlich ausprobieren. Die Choriner und auch die Serwester Feuerwehren waren vor Ort und boten die Möglichkeit sich die Löschfahrzeuge von Innen anzuschauen und die Wasserspritze auszuprobieren. Die Kinder konnten sich zu wilden Tieren schminken lassen oder auch einfach nur den Namen ihres Lieblingsfußballers auf dem Arm tragen. Für das leibliche Wohl sorgte, mit etwas Geschick, eine Schaumkuss-Weitwurf-Maschine. Ebenso gab es Zuckerwatte, Stockbrot und natürlich jede Menge leckere selbstgebackene Kuchen. An dieser Stelle wie-



der ein ganz großes Dankeschön an all die fleißigen Bäcker*innen. Der Kleintierzuchtverein beteiligte sich mit Spielangeboten, so konnten die Kinder mit bunten Eiern, platziert auf einem Löffel, um die Wette laufen. Ein Piratenboot wartete darauf, gekapert zu werden und stimmte auf das Kindertheater Stolperdraht aus Schwedt mit seinem Stück „Piraten auf der Oder“ ein. Die vier Mädchen auf der Bühne fesselten das Publikum mit ihrer wilden Seeräuber Geschichte von Freundschaft, Teamgeist und Schatzsuche auf der Oder. Viele fleißige Helfer*innen machen ein solches Fest erst möglich. Ein ganz herzliches Dankeschön für Arrangement und Unterstützung geht an Märkisch Edel, Prietz Transport GmbH, M. Gruenewald, Nico Biertümpel und an alle weiteren helfenden Hände. Wir freuen uns schon im nächsten Jahr auf rege Beteiligung und leuchtende Kinderaugen



wenn wir unser nächstes Kinderfest feiern werden.

Choriner Leben e. V.
Martina Lenz



Forstwirtschaft im Kleinprivatwald

Exkursion der Forstbetriebsgemeinschaft Schorfheide-Britz-Chorin

» Exkursion der Forstbetriebsgemeinschaft Schorfheide-Britz-Chorin – im „Waldgebiet des Jahres 2023 Choriner Wald“

**Forstwirtschaft im Kleinprivatwald
Sonntag, 24.09.2023 10:30 – 12:30 Uhr**

Exkursion mit dem Vorsitzenden Dr. Jan Engel zu Fuß ca. 5 km (Schlichtes Feld, Eckernpfuhl) südlich der Ortslage Chorin. Treffpunkt ist die Dorfkirche Chorin. Verpflegung „aus dem Rucksack“. Anmeldung erbeten unter: je.engel@gmx.de

Veranstalter/Ansprechpartner:

Forstbetriebsgemeinschaft Schorfheide-Britz-Chorin | Dr. Jan Engel
Neue Klosterallee 4a | 16230 Chorin
E-Mail: je.engel@gmx.de

Ort der Veranstaltung:

Treffpunkt ist die Dorfkirche Chorin
Choriner Dorfstr. | 16230 Chorin




TAGUNG 08. & 09.09.2023
**KLOSTERGRÜNDUNGEN,
BAUPLÄTZE UND
GRÜNDUNGSKLÖSTER
BEI DEN ZISTERZIENSERN**
Eine Tagung des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums in Zusammenarbeit mit dem Eigenbetrieb Kloster Chorin.



JAZZ AUF DER RIESA
**Rufus Temple
Orchestra**
30.07.'23 / 11-14 Uhr

15,- €
Tel.: 033369/ 470 oder 033369/ 53 93 21
Hermann-Seidel-Straße 44, 16248 Oderberg




JAZZ AUF DER RIESA
DIXIE BROTHERS
20.08.'23 / 11-14 Uhr

15,- €
Tel.: 033369/ 470 oder 033369/ 53 93 21
Hermann-Seidel-Straße 44, 16248 Oderberg




EINTRITT FREI
Für Familien von
14–18 Uhr.

KINDER-KLOSTERTAGE

..... 2023

11. AUGUST 14–18 UHR HERSTELLUNG VON WACHSTAFELN	25. AUGUST 14–18 UHR ARCHITEKTUR DRUCKWORKSHOP	27. OKTOBER 14–18 UHR PFLANZENORNAMENTE AUS TON
---	---	--

In diesen Ferien haben wir etwas Besonderes für euch und eure Familie vorbereitet! Entdeckt die Klostergeschichte in Chorin auf spielerische Art und Weise. Erlebt interaktive Spiele und spannende Geschichten, die euch so manche Geheimnisse des Klosters enthüllen. Von 14–18 Uhr ist der Eintritt für Familien frei.




11. AUGUST 14–18 UHR
Herstellung von Wachstafeln
Im Mittelalter verwendeten die Menschen kleine Wachstafeln als praktischen Schreibuntergrund. Die Tafeln dienten als Notizzettel, für Briefe oder für Diktate und waren in verschiedenen Formen verfügbar. Pergament hingegen war kostbar und wurde im Alltag selten verwendet. Das Papier, wie wir es heute kennen, war noch nicht erfunden. Christiane Bergelt zeigt euch, wie ihr eigene Wachstafeln herstellen könnt. Die Tafeln werden anschließend mit echtem Bienenwachs gefüllt. Ihr lernt, wie man auf einer Wachstafel schreibt und den Text wieder entfernt, um Platz für Neues zu machen.

25. AUGUST 14–18 UHR
Architektur Druckworkshop
Unter Anleitung von Susann Krieger lernt

ihr im Druckworkshop die interessante Welt der Klosterarchitektur kennen und setzt die wunderschönen Ornamente in Linolschnitt um. Anschließend können diese auf Papier oder bunte Stoffbeutel gedruckt werden. Entdeckt die gotische Architektur der Klosterkirche auf eine ganz neue Art und nehmt ein einzigartiges Andenken an diesen spannenden Tag mit nach Hause.

27. OKTOBER 14–18 UHR
Pflanzenornamente aus Ton
Auch während der Herbstferien möchten wir euch zu einem besonderen Kinder-Klosternachmittag einladen. Gemeinsam mit Sabine Born könnt ihr wunderschöne Choriner Motive in kleinen Tonplaketten modellieren. Diese werden anschließend gebrannt und euch zugeschickt, damit ihr sie als Erinnerung behalten könnt. Entdeckt die symbolische Bedeutung der Pflanzenornamente im Kloster Chorin, wie die Lilien, Erdbeeren und Weinranken. Diese Marienpflanzen spielten eine wichtige Rolle in der Geschichte des ehemaligen Zisterzienserklosters.

Öffnungszeiten
Sommerzeit: tgl. 9–18 Uhr
Winterzeit: tgl. 10–16 Uhr

Eigenbetrieb Kloster Chorin
Amt Chorin 11 a, 16230 Chorin
Tel.: 033366 70377
E-Mail: info@kloster-chorin.org
f chorin.kloster @ klosterchorin



Gefördert mit:



Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur

www.kloster-chorin.org

Information des Chorin Verein e. V.

Zu Ehren von Manfred Krause

» Der Chorin Verein e. V. gedenkt des 5. Todestages seines Mitgründers, langjährigen stellvertretenden Vorsitzenden und Ortschronisten Manfred Krause mit einem Treffen am 2. August um 14 Uhr auf dem Dorffriedhof Chorin und einem kurzen Bericht über die Fortführung seiner Arbeiten für Kloster und Dorf Chorin.

Interessenten sind herzlich eingeladen.

Im Auftrag des Vorstandes
A. Bauer
Vorsitzender

ANZEIGE

LOKALER GEHT'S NICHT.

Ortszeitungen vom Heimatblatt Brandenburg Verlag

Präsentieren Sie Ihr Unternehmen mit einer Anzeige bzw. mit einem Firmenporträt im
ANZEIGER FÜR DAS AMT BRITZ-CHORIN-ODERBERG
oder in einer unserer anderen Ortszeitungen in Ihrer Nachbarschaft.
Die Verteilung erfolgt flächendeckend an die Haushalte.

Auch wenn Sie sich per Familienanzeige (Geburtstag, Hochzeit, Todesfall) mitteilen wollen, wenden Sie sich an unsere Medienberater!

Uwe Rademacher

Tel.: (0 33 31) 829 71 69

Fax: (030) 57 79 58 18

Mobil: (0176) 43 03 58 16

E-Mail: rademacher-uwe@t-online.de

Ich
berate Sie
gern!

Dicht vor der Tür – aber für viele Neuland

Fahrt ins Blaue

» Unsere Gymnastiksportgruppe des FSV Fortuna Britz 90 e. V. durfte am 4. Juni, mit dem Oldtimer Skoda Bus 706 RTO Baujahr 1963, in das Oderbruch reisen. Mit unseren Männern ging es zeitig 9:30 Uhr an den drei Haltestellen in Britz los. Nachdem wir ein Bus-Ticket in historischer Form vom Fahrer erhalten hatten, konnte es losgehen. Die Sonne lachte.

Es ging nach Altgaul zum Storchenmuseum. Seit 1978 auf Initiative von Kurt Kretschmann ins Leben gerufen. Auf dem 16,5 Meter hohen Schornstein eines vor hundert Jahren stillgelegten Ziegelbrennofens bezogen Störche ein Nest. Bis 2019 konnten 1189 Horstpaare gezählt werden, damit ist es Brandenburgs Spitze. Für uns war dieser Besuch ein-

fach ausgezeichnet, alles umfangreich aufgearbeitet.

Danach ging es zur Mühle nach Wilhelmsaue. Ein engagierter junger Müller erklärte uns ausführlich und interessant die Arbeitsweise einer Bockwindmühle mit Trauzimmer. Dann sahen wir uns in Letschin das Denkmal vom stummen aber erhabenen „Alten Fritz“ an. Altlewin – in der Gaststätte „Zum alten Fritz“ wurden wir super schnell mit Rouladen oder Wels versorgt; denn alles war für 31 Personen bestellt. Historisch, urig und total lecker konnten wir nur feststellen, schnelle Bedienung mit Witz und Charme.

Es ging weiter bis zur Oder zum Hafen von Groß Neuendorf. Bahnwaggons mit Kaffee und Kuchen im Angebot, 2 Riesen-

schaukeln, hunderte von Schwalben und viele Sitzplätze warteten auf uns – wirklich ein schönes Plätzchen zum Verweilen. Das Museum wird beim nächsten Trip besichtigt. Denn weiter ging es zur Fähre an der L34 nach Gozolowice (Polen) – ein großes Neptunmodell durfte bewundert werden. Hier kann man nach Polen übersetzen.

Alle freuten sich schon auf Kaffee, Kuchen und Eis in Neulietzegöricke, das war der absolute Renner, selbstgebackener Kuchen vom Feinsten und Eis mit Früchten unter lauschigen Bäumen. Nun aber noch fix zur neuen Europabrücke. Mit einem Fußmarsch, noch mal die Beine bewegt, und einen tollen weiten Ausblick genossen. Heimreise über Bad Freienwalde, Falkenberg und Nieder-

finow (Blick auf das neue Schiffshebewerk gerichtet) und schon landeten wir über Liepe in Britz. Getränke fast leer, Bauchmuskeln vom Lachen und Erzählen kräftig trainiert; ging es nach Hause. Alle waren sehr überrascht über die schöne Oderlandschaft vor unserer Haustür.

Ein herzlicher Dank ging an unseren Busfahrer Klaus, seine Musik und die lustigen Einlagen.

Auch allen Organisatoren ein großes Lob. Das habt ihr toll gemacht. Es hat allen wunderbar gefallen, man muss sich einfach aufrufen und schon beginnt ein neues Abenteuer.

*Ilona Jädicke
Mitorganisatorin der
Gymnastikgruppe*



8. Irischer Abend

im Museumspark Oderberg

Samstag, den 09.09.2023

19:30 Uhr



The Reel Chicks and Family und traditionelle Irish Step Dance Performance

Eintritt Vorkasse: 20 € Abendkasse: 25 €

**MICHAEL
LEUPELT**
CATERING & KOCHKURSE

Traditionell mit irischem Essen & Whiskey
Auf Vorbestellung! Irisches 3-Gänge Menü
im Museumspark


KulturStiftung

Sparkasse
Barmen

RATHAUS

Sirenenprobe im Landkreis Barnim

Testlauf künftig samstags 10 Uhr

» Aktuell werden im Landkreis Barnim die vorhandenen Sirenen zur Bevölkerungswarnung oder zur Alarmierung der Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren genutzt. Die Funktionalität wird regelmäßig geprüft. Zur Überprüfung wird an einem festgelegten Tag ein Probealarm (15 Sekunden Dauerton) durchgeführt. Dieser Test wird künftig im Landkreis Barnim einheitlich auf folgenden Zeitraum festgelegt:

jeden Samstag – 10:00 Uhr

Die Umstellung der Sirenen soll bis zum 1. Dezember 2023 abgeschlossen sein. Der bisherige Testtag im Amt Britz-Chorin-Oderberg, der 1. Mittwoch im Monat um 15:00 Uhr, entfällt künftig.

	Warnung vor Gefahren Eine Minute auf- und abschwelliger Ton > Radio einschalten
	Entwarnung Eine Minute Dauerton
	Probealarm 15 Sekunden Dauerton > technischer Test
	Feueralarm 3 x 15 Sekunden Dauerton > Alarmierung der Feuerwehr

Bedeutung der Sirensignale

Waldbrandgefahr in unseren Gemeinden

Bitte beachten Sie die aktuellen Informationen der Amtsfeuerwehr

» Mit den ersten trockenen Tagen steigt die Brandgefahr in unseren Wäldern rapide an. Vor allem in reinen Nadelwäldern ist das Risiko hoch. Das Land Brandenburg bewertet die Waldbrandgefahr vom 1. März bis 31. Oktober eines jeden Jahres und veröffentlicht die Bewertung täglich um 8 Uhr in Form von Waldbrandgefahrenstufen von 1 bis 5 auf ihrer Webseite unter <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/landwirtschaft/forst/waldschutz/waldbrandgefahr-in-brandenburg/waldbrandgefahrenstufen/>



Durch diese Stufen wird die unterschiedliche Gefahr für die Entstehung eines Waldbrandes dargestellt. Dabei bedeutet 1 sehr geringe Gefahr, 2 geringe Gefahr, 3 mittlere Gefahr, 4 hohe Gefahr und 5 sehr hohe Gefahr. Aus den jeweiligen Waldbrandgefahrenstufen ergeben sich keine unterschiedlichen Einschränkungen oder Verbote für Waldbesucher vielmehr sollen sie die Bevölkerung für diese Gefahr sensibilisieren. Ab der Waldbrandgefahrenstufe 4 kann die Untere Forstbehörde in Ausnahmefällen ein allgemeines Betretungsverbot anordnen. Die Zugänge werden durch entsprechende Schilder gekennzeichnet. Melden Sie Brände unverzüglich der Feuerwehr über den Notruf 112.

Weitere Hinweise:

! Im Wald oder in einem Abstand von weniger als 50 Meter vom Waldrand ist das Anzünden oder Unterhalten eines Feuers oder der Umgang mit brennenden oder glimmenden Gegenständen sowie das Rauchen verboten.

! Das Befahren der Wälder mit Kraftfahrzeugen ist unabhängig von der Waldbrandgefahr grundsätzlich verboten. Ausnahmen gelten für die Bewirtschaftung des Waldes und die Ausübung der Jagd.

! Parken ist im Wald nur auf ausgewiesenen Waldparkplätzen gestattet. Es ist darauf zu achten, dass Kraftfahrzeuge nicht über trockenem Gras abgestellt werden. Zufahrtswege zum Wald müssen für Rettungsfahrzeuge und Feuerwehr immer freigehalten werden.

! Unabhängig vom Abstand zum Wald oder der jeweiligen Waldbrandgefahrenstufe besteht in Brandenburg ein generelles Verbot zum Betrieb von Fluglaternen.

Daniel Gerhardt
Amtsfeuerwehr Britz-Chorin-Oderberg
Öffentlichkeitsarbeit

Amt Britz-Chorin-Oderberg

Das Amt Britz-Chorin-Oderberg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur **Beschäftigung in Vollzeit** (auch Teilzeit möglich) einen

Standesbeamten (m/w/d)

Die Einstellung erfolgt in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis nach TVöD-VKA, in Abhängigkeit von Ihrer persönlichen Qualifikation, in der Entgeltgruppe E 10. Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung finden Sie unter:

amt-bco.de/jobs



Amt Britz-Chorin-Oderberg

Das Amt Britz-Chorin-Oderberg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur **Beschäftigung in Vollzeit** (auch Teilzeit möglich) einen

Verwaltungsfachwirt (m/w/d), gern auch vergleichbare Ausbildung, zur Qualifizierung zum Standesbeamten

Die Einstellung erfolgt in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis nach TVöD-VKA, in Abhängigkeit von Ihrer persönlichen Qualifikation, in der Entgeltgruppe E 9b. Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung finden Sie unter:

amt-bco.de/jobs



JUNGES LEBEN

Partystimmung in Oderberg

Die Hort-Disco ist zurück

» Und endlich war es wieder soweit! Die von vielen Kindern gewünschte legendäre Hortdisco fand nach der Corona-Pause wieder statt. Die Oderberger wunderten sich woher die laute Musik wohl stammen mag? Ja woher wohl? Die Hortkinder vom Kinderhort „Am Albrechtsberg“ tanzten endlich wieder zu Beats, Bass und Melody. Der Hort verwandelte sich Ende April in eine der besten Discos der Umgebung. Mit vielen bunten coolen Lichtern, lauter Musik und ausgezeichneter Stimmung. Um 17:30 Uhr war Einlass. Nach und nach trudelten die Kinder des Hortes ein. Am Eingang zeigten sie ihre Eintrittskarten bei der Security vor, gingen zur Garderobe und hinterlegten dort ihre Jacken. Mit guter Laune und Rhythmus im Blut stürmten sie die Tanzfläche.

Eine ganz besondere Überraschung war dieses Jahr ein richtigerer DJ. Jerry Rutz ein ehemaliges Hortkind legt nicht nur auf Privatfeiern die Stimmungsmusik auf, nein dieses Mal auch bei uns. Voll ausgestattet mit seinem DJ-Equipment heizte er dem Hort so richtig ein. Jerry spielte nicht nur Songs aus den aktuellen Charts, nein er nahm auch einen nach dem anderen Musikwunsch an. Die Erzieherinnen bedanken sich recht herzlich bei Jerry und wir alle freuen uns, ihn beim nächsten Mal wieder dabei haben zu dürfen.

Auch die Barkeeper hatten allerhand zu tun, denn wen der Durst oder Hunger plagte, der konnte sich an der Bar Getränke kaufen und am kostenlosen Buffet seinen Hunger stillen.



ANZEIGEN

Inhaberin: Franziska



Gerent-Augustin

Filiale Finowfurt
Hauptstraße 126
16244 Schorfheide OT Finowfurt
☎ 03335 - 32 66 55

Filiale Eberswalde
Eberswalder Straße 70
16227 Eberswalde/Finow
☎ 03334 - 38 16 18

24 STUNDEN ERREICHBAR

www.steinke-bestattungen.de

**IMPRESSUM NICHTAMTLICHER TEIL
DES AMTSBLATTES FÜR DAS AMT BRITZ-CHORIN-ODERBERG**

Herausgeber, Druck und Verlag:
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Werftstraße 2, 10557 Berlin,
Telefon (030) 28 09 93 45, Fax (030) 57 79 58 18,
E-Mail: redaktion@heimatblatt.de, www.heimatblatt.de

Verantwortlich für den Gesamteinhalt:
Ines Thomas, Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Werftstraße 2, 10557 Berlin,
Telefon (030) 28 09 93 45, Fax (030) 57 79 58 18

Anzeigenannahme:
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Werftstraße 2, 10557 Berlin,
Telefon (030) 57 79 57 67

Die nächste Ausgabe erscheint am **25. August 2023.**
Anzeigenschluss ist am **11. August 2023.**

„Kleine Adler“ an der Grundschule Oderberg

Projekt der 5. Klasse für sicheren Schulweg

Am 23. Mai führte die Grundschule Oderberg einen Projekttag durch. Die 5. Klasse, begleitet von der Klassenlehrerin Frau S. Kunze und dem Lehramtsanwärter Herrn Singer, beteiligten sich am Projekt „Kleine Adler für sichere Schulwege“, in Kooperation mit dem Netzwerk Verkehrssicherheit Brandenburg, unter der Leitung von Herrn Zemlin. Das „Netzwerk Verkehrssicherheit Brandenburg“ fördert den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren der Verkehrssicherheitsarbeit im Land Brandenburg. Dazu gehören Mitarbeiter von Bildungseinrichtungen, Initiativen, Verbänden, Vereinen, Verwaltungen und der Polizei.

„Kleine Adler für sichere Schulwege“

Nicht nur Eltern, sondern auch Schulen, Behörden und Politiker wollen, dass Kinder einen möglichst sicheren Schulweg haben. Zahlreiche Experten verschiedener Fachrichtungen arbeiten für dieses Ziel. Doch welche Gefahren empfinden die betroffenen Kinder eigentlich selbst? Im Projekt „Kleine Adler für sichere Schulwege“ untersuchten die Schüler der fünften Klasse ihre Schulumgebung in



kleinen Gruppen. So entdeckten und dokumentierten sie unter Anleitung eines Erwachsenen die Gefahrenstellen auf dem Schulweg, wiederholen aber auch gleichzeitig das bereits Gelernte, etwa aus der Radfahrprüfung. Informationen über die bei den Erkundungen erkannten Gefahrenstellen leiten die Mitarbeiter des Netzwerks an die Zuständigen der jeweiligen Kommune weiter. Zusätzlich zur Mobilitätsausbildung der Schüler wird dadurch ein wichtiger Beitrag für ein sicheres Schulumfeld geleistet. Außerdem können die Erkenntnisse beispielsweise als Grundlage für die Erstellung von Schulwegplänen dienen, welche Eltern und Kinder in den ersten Schuljah-

ren unterstützen. Das verbessert nicht nur die Sicherheit der Schüler, sondern wirkt sich auch positiv auf das Ansehen und die Attraktivität einer Schule aus. Unsere 5. Klasse und deren Eltern waren begeistert. In Vorbereitung des Projekts haben sich sehr viele Eltern am Gelingen des Projekttag, in Form eines Elternfragebogens, beteiligt. Am Ende des Tages gab es noch ein Verkehrsquiz, bei dem alle Spaß und Freude hatten. Niemand ist ohne Preis nach Hause gegangen. Ein toller Tag.

Sina Kunze
Lehrerin Grundschule Oderberg

Erfolgreiche Schwimmwoche der Grundschule Oderberg

Freibad Bad Freienwalde bot beste Voraussetzungen

An insgesamt sechs Tagen im Zeitraum vom 26. Juni bis 4. Juli fand unsere diesjährige Schwimmwoche statt. Pünktlich um 8:00 Uhr wurden wir per Bus nach Bad Freienwalde zum Freibad und anschließend auch wieder zur Schule gebracht. Die 3. Klasse startete mit unterschiedlichen Voraussetzungen. Einige mussten sich erst an das Wasser gewöhnen, viele trauten sich etwas zu und ein geringer Teil der Kinder legte bereits zuvor das „Seepferdchen“ ab. Alle gaben sich große Mühe und jeder erzielte persönliche Fortschritte, so dass abschließend festgestellt werden kann, dass der größte Teil der Klasse sicher schwimmen kann. Nur wenige Kinder müssen das Gelernte festigen, um die notwendige Sicherheit beim Schwimmen zu erreichen.

K. Kruwinnus
Grundschule Oderberg





Sportfest an der Grundschule Oderberg

Beste Ergebnisse bei passendem Wetter erkämpft

» Am 20. Juni wurde pünktlich um 8 Uhr das Sportfest auf dem Sportplatz eröffnet. Dieses Mal leider ohne unsere polnische Partnerschule in Debno – aber bestimmt klappt es im nächsten Jahr. Einige Mädchen der 6. Klasse führten die gemeinsame Erwärmung durch und im Hintergrund wurde schon ein umfangreiches Buffet durch die Eltern der Klasse 6 hergerichtet. In zwei Bereichen – Fitness und Leichtathletik – an

insgesamt neun Stationen wurde nun, unterstützt durch zahlreiche Eltern, den Hort, die Jugendkoordination des Amtes, mit fleißigen Anstrengungen versucht gute Ergebnisse zu erreichen. Dazu gab es musikalische Unterstützung und allerstimmigstes Wetter mit noch angenehmen Temperaturen. Nun war unsere Sportlehrerin gefragt: sie hat sich an die Auswertung gemacht und bereits zwei Tage später wurden auf unserem Schulhof unter

großem Applaus die Urkunden an die Bestplatzierten überreicht. Im Anschluss erfolgte auch die Ehrung der Sieger beim Känguru-Wettbewerb und beim Tag der klugen Köpfe. Wir bedanken uns bei allen fleißigen Unterstützern, welche zu einem erfolgreichen Sportfest beigetragen haben.

*K. Kruwinnus
Grundschule Oderberg*



Was tun bei einem Brand im Kinderzimmer?

Kreisfeuerwehrverband Barnim e. V. zu Besuch im Hort „Britzer Strolche“

» **Einsatzstichwort: B: Gebäude groß: Hort Britz, so würde es auf dem Pieper der Feuerwehrleute stehen. Wer keinen Pieper hat, es bedeutet: Gebäudebrand im Hort Britz.**

Frau Linda Lux, Fachbereichsleiterin vom Kreisfeuerwehrverband Barnim e. V. war im Juni zu Besuch bei der Brandschutz AG des Hortes „Britzer Strolche“. An diesem Tag ging es erst um die Sinneswahrnehmungen. Hört man Feuer? Riecht man ein Knistern? Sieht man Rauch? Fühlt man Wärme? Schmeckt man den Rauch? Als viele Fragen geklärt waren, ging es zum nächsten Punkt. Das Rauchdemohaus wurde vorgestellt, vorerst in Papierform. Wir sprachen über Brandgefahren und mögliche Unfallgefahren im Haushalt. Was ist vielleicht schon einmal jemandem passiert?

Linda Lux öffnete nach so vielen Fragen das Rauchdemohaus und die Augen wurden größer. Alle versammelten sich darum und staunten nicht schlecht, denn so einiges war in den Räumen nicht in Ordnung. Nebel wurde angemacht und die Rauchmelder ertönten. Was ist geschehen? Wie verhalten wir uns jetzt? Alle Szenarien wurden besprochen und keine Frage bleibt unbeantwortet. Gemeinsam wurden neue Termine vereinbart für die kommenden Treffen.

Wie findet man das Kinderzimmer bei einem Brandfall? Mit einem Aufkleber! Aber er kann im Notfall Kinderleben retten. Die Brandschutz AG macht auf den „Kinderfinder“ aufmerksam. Dahinter

verbirgt sich ein Sticker, den Eltern an die Kinderzimmertür kleben sollen, damit die Sprösslinge im Brandfall leichter gefunden werden können.

Der auffällige dreieckige Aufkleber, der an ein Warnsymbol erinnert, reflektiert Licht und soll ans untere Drittel der Tür geklebt werden, weil Rauch immer nach oben steigt. Er ist somit für die bei einem Brand auf dem Boden kriechenden Feuerwehrmänner/Feuerwehrfrauen leichter zu entdecken.

Im Juli absolvieren die Kinder eine schriftliche Prüfung um den Brandschutzadler der Stufe Bronze, Silber oder

Gold zu erreichen. Somit verabschiedet sich die Brandschutz AG in die Sommerpause und startet mit dem Schuljahr 2023/2024 wieder mit vielen Aktivitäten. Die Jugendfeuerwehren suchen nach neuen Schützlingen für die ehrenamtliche Tätigkeiten in den Freiwilligen Feuerwehren. Meldet euch doch einfach an und erhaltet einen Einblick in die Dienste.

Achtung: Bitte achtet alle auf die Waldbrandgefahrenstufen. Keine Zigaretten und Glas müssen im Wald landen.

Carolin Mahlendorf



Ferienfahrt 3.0

Kinder aus sieben Gemeinden des Amtes auf gemeinsamer Tour



» Endlich Ferien! In der Grundschule Oderberg und auch Grundschule Britz wurden die 6. Klassen mit tollen Zeugnissen in die weiterführenden Schulen verabschiedet. Natürlich haben auch alle anderen ihre Zeugnisse erhalten und dann hieß es endlich Koffer packen und ganz schnell weg.

In diesem Jahr war es nun soweit. Kinder und Jugendliche konnten getrennt in die Ferien fahren. 23 Kinder aus allen sieben Gemeinden des Amtes Britz-Chorin-Oderberg trafen pünktlich am 12. Juli am Eingang des Seezeit-Resorts ein und wurden voller Vorfreude und Erwartungen vom Team der Jugendarbeit begrüßt.



Schnell wurden die Eltern verabschiedet und schon ging es auf zur Unterkunft. Fünf gemeinsame Tage standen uns bevor.

Nach dem Ankommen hieß es gemeinsam Regeln zu finden und Zimmer und Betten beziehen. Oberste Regel: „Spaß haben“!

Die Wetterprognose war in diesem Jahr hervorragend, so dass wir alle geplanten und ungeplanten Aktivitäten durchziehen konnten. Von Stand Up-Paddeln,

über Tretboot fahren, baden, Kegeln und vieles mehr konnten die Kinder die oberste Regel definitiv einhalten! Natürlich waren auch sämtliche Indoor-Spiele, Outdoor-Spiele dabei, um dem Spaßfaktor aufrecht zu erhalten. Natürlich war auch unser Maskottchen „Clubs“ überall mit dabei.

Auch in diesem Jahr hieß es am letzten Tag Abschied nehmen. Die Kinder verließen das Camp mit einem weinenden und einem lachenden Auge, signalisierten aber deutlich: „Im nächsten Jahr komme ich aber wieder mit!“ Die Jugendförderer Manuel, Alex und Dana wünschen aber jetzt erstmal tolle Ferien! Den einen oder anderen sehen wir ab August in den Ferienspielen und auf der Jugendfahrt wieder. Auch hier sind tolle Aktionen geplant.

Von den Ferienspielen und der Jugendfahrt nach Wismar berichten wir in der nächsten Ausgabe.

Euer Jugendförderteam



ANZEIGEN

Bernhard Kappes

Heizung • Sanitär • Bauklempnerei

Qualität, Betriebssicherheit und Lebensdauer sind für Sanitär- und Heizungs-Anlagen besonders wichtig.

65 Jahre Familienbetrieb

Eberswalder Straße 5 · 16230 Britz
Tel.: 033 34/421 39 · Fax: 033 34/42 09 43
mobil: 0172/320 31 48 · E-Mail: info@bernhard-kappes.de

Der **Anzeiger für das Amt Britz-Chorin-Oderberg** erscheint monatlich in einer Auflage von 5.100 Exemplaren.

Darüber hinaus gibt der Heimatblatt Brandenburg Verlag viele weitere Ortszeitungen heraus. In Ihrer Nähe:

- Angermünder Nachrichten mit Amtsblatt 7.800 Exemplare
- Amtsblatt Biesenthal-Barnim 6.100 Exemplare
- Schorfheidebote Joachimsthal mit Amtsblatt 2.800 Exemplare
- Amtsblatt Oder-Welse 2.800 Exemplare
- Schwedter Stadtjournal mit Amtsblatt 18.500 Exemplare

Alle weiteren Informationen unter www.heimatblatt.de

DOSB-Sportabzeichen-Tour 2023

Hort »Britzer Strolche« errang Bronze, Silber und Gold

» Auch in diesem Jahr konnte der Hort »Britzer Strolche« mit Bronze, Silber und Gold nach Hause gehen. Trotz Regenwetter sind die Hortkinder in Eberswalde an den Start gegangen und waren mit viel Freude, Spaß und Elan dabei. Einige bekannte Gesichter aus dem Vorjahr wurden getroffen und für ausreichend Beschäftigung zwischen den Disziplinen wurde von den Veranstaltern gesorgt. Vielen Dank an die Eltern, die uns dabei unterstützt haben.

Carolin Mahlendorf



Foto: Nadine Süß

Der gemischte Wald

Waldumbau mal auf eine andere Weise

» Wenn ich durch den Oderberger Forst streife und das Sterben von über hundertjährigen Buchen, Eichen und Kiefern erlebe, dann möchte ich der Natur behilflich sein, dass auch zukünftig hier in diesem Trockengebiet an der polnischen Grenze dauerhaft ertragreiche Wälder wachsen. Seit dreißig Jahren bewirtschafte ich mein Revier Breitefenn nach den Grundsätzen der Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft. Dabei nutze ich die natürliche Verjüngung der Baumarten und baue gleichzeitig aktiv die großflächigen Nadelholzreinbestände um. Der verstärkte Anbau von ausländischen Baumarten in Mischung mit einheimischen Gehölzen könnte ein möglicher Weg sein. Nicht nur die regionale Vegetation, sondern auch die Kleinstadt Oderberg unterliegt einem ständigen Wandel. Seit 2015 finden Menschen aus den unterschiedlichsten Ländern hier eine neue Heimat.

Da stellten sich mir die Fragen: Kann man den Aufbau von resilienten Wäldern mit der Inklusion von Geflüchteten kombinieren? Ist es hilfreich, den Faktor Zufall beim Waldumbau, in einer Zeit mit starken Witterungsextremen, mehr Chancen einzuräumen? Spontan kam mir die Idee, die Zusammenarbeit mit der Grundschule Oderberg zu nutzen. Mit dieser schloss der Landesforstbetrieb bereits vor 15 Jahren einen Partnerschaftsvertrag. Dabei unterstützt dieser zum Beispiel die Tradition, dass die Schüler:innen der 1. Klasse einen Obstbaum in ihrem Grünen Klassenzimmer pflanzen. In den Corona-Jahren waren jedoch gemeinsame Veranstaltungen sehr schwierig zu organisieren. Zu Beginn des Jahres



2023 pflanzten die Lehrer:innen und ich einen Neustart. So wurde die Idee geboren, nicht nur den obligatorischen Obstbaum zu setzen, sondern jedes Kind sollte zusätzlich einen Baum aus seinem Heimatland im neu entstehenden Schulwald einpflanzen. Die Klasse suchte aus einer Liste mit möglichen Baumarten, die trotz Frösten, langen Trockenphasen und wenig Niederschlägen auf ihrem neuen Standort wachsen können, folgende Gehölze aus.

Die Wahl fiel auf die „deutsche“ Traubeneiche, die „ukrainische“ Stieleiche, die „afghanische“ Baumhasel und die „syrische“ Aleppokiefer. Leider konnten keine preiswerten Aleppokiefern beschafft werden, so wurden für die syrischen Kinder Libanonzedern gekauft.

Vorbereitend auf dieses Projekt beschäftigten sich die Schüler:innen im Sachunterricht intensiv mit den Themen Baum, Wald und Klimaveränderungen. Am 27. März war es endlich so weit. Bei sonnigem Winterwetter nahm ich die Klasse am Rande der Kleinstadt auf dem Gebiet des neuen Schulwaldes in Empfang. Nach

einer kurzen Begrüßung bekam jedes Kind Arbeitshandschuhe, um gemeinsam den Klassenapfelbaum zu pflanzen. Vorher erklärte ich ihnen, wie ein Baum richtig in die Erde gebracht wird. Anschließend wurden die eigenen Landesbäume gesetzt. Da der Boden sehr steinig war, entschieden sich die Kinder, sich gegenseitig zu helfen, um ein ausreichend großes Pflanzloch auszuheben. Das eigentliche Pflanzen war dann aber sehr leicht. Zum Schluss begutachteten wir gemeinsam den neu entstandenen Wald und verabschiedeten ihn mit guten Wünschen für ein langes Leben. Am Ende der Veranstaltung überreichte ich jedem Teilnehmer:innen ein T-Shirt des Forstbetriebes.

Nun wächst ein neuer Mischwald zusammengesetzt aus 13 Traubeneichen, zwei Stieleichen, zwei Baumhaseln und zwei Libanonzedern. Die Zusammensetzung des neuen Schulwaldes ergab sich durch die Herkunftsländer der Schüler:innen. Der Zufall hat bestimmt. Die Zukunft wird uns zeigen, ob die für Oderberg neuen Baumarten zu einem resilienten Wald führen und diese Baumpflanzaktion die Möglichkeit bietet, dass Menschen aus unterschiedlichen Ländern sich mit dieser Region verwurzeln. Vielleicht macht dieser Ansatz von Integration Schule und hilft mit, den Waldumbau voranzubringen und mehr Verständnis füreinander zu wecken. Die Vielfalt und Heterogenität der Gesellschaft kreativ zu leben.

Martin Krüger

SENIOREN

Senioren des Amtes im Bundestag

Barnimer und Uckermarker Senioren in Berlin

» Es waren zwei wundervoll anstrengende Tage, die die Senioren am 28. und 29. Juni aus der Uckermark und aus dem Barnim zum Besuch des Bundestages und auf Einladung des Abgeordneten Stefan Zierke (SPD) zusammenbrachten. 47 Senioren begannen die Busreise mit den dazu verantwortlichen Begleitern, Frau Rutz und Herrn Kenzler in Richtung Berlin. Unser Tagesablauf war streng durch organisiert, denn so ging es nach dem Mittagessen in der »Pekingente« auch gleich weiter zum Informationsgespräch mit Sebastian Kehl im Bundes-

ministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Berlin-Mitte. Sicherheitscheck vorab musste sein. Nach eineinhalb Stunden Erklärung zur Struktur des Ministeriums und seinen Aufgaben bekamen wir eine Berlin-Stadtrundfahrt, natürlich mit den Sehenswürdigkeiten der Stadt. Es war für den Busfahrer nicht einfach, die Radfahrer nicht zu ignorieren und beherzt zu überholen. Aber danach hatten wir noch Zeit, um uns das neue Humboldtforum anzusehen. Der Check-in im Hotel ging zügig von-

statten und anschließend konnten wir uns in der näheren Umgebung umsehen und einige Kleinigkeiten zu uns nehmen. Berlin lebt und abends ist überall in den Lokalitäten was los. Der nächste Tag begann mit dem Besuch des »DDR Museums« in der Kulturbrauerei. Einiges hat uns dort nicht so zugesagt und war zum Teil nicht aussagefähig genug, denn wir alle sind aus der DDR und können ein Wörtchen mitreden. Nach dem veganen Mittagessen erfolgte der Sicherheitscheck vor dem Deutschen Bundestag. Es folgte ein Fototermin und eine Gesprächsrunde mit dem Abgeordneten Stefan Zierke. Fragen konnten gestellt werden und wurden beantwortet. Die Besichtigung des Plenarsaals und der Vortrag über die Aufgaben und Arbeit des Parlaments war beeindruckend. Über 700 Abgeordnete haben wir sitzen und wie sie sich fraktionsgemäß verteilen und wer wo sitzt. Ein Besuch der Kuppel des Reichtagsgebäudes war möglich, denn wenn das Parlament tagt ist dies nicht möglich. Aber wir hatten Glück. Mit dem Guide im Ohr war es sehr informativ und man konnte die Gebäude besser zuordnen. Schnell verging die Zeit und der Bus stand bereit zur Abfahrt nach Hause. Diese zwei Tage gaben uns einen Einblick in die Arbeit und Verantwortlichkeiten des Bundestages. Ein herzliches Dankeschön ging an den Busfahrer und die beiden Organisatoren.

M. Conradi

Ortsvertreterin Britz im Seniorenbeirat



3. Seniorentag im Luftfahrtmuseum Finowfurt

Britzer Senioren mitten drin

» Am 10. Juni fand im Luftfahrtmuseum in Fonowfurt der 3. Seniorentag statt. Beginn war um 10 Uhr und die Senioren hatten freien Eintritt. Leider war gerade zu dieser Zeit der Himmel mit seinen Wolken voller Regen den Akteuren nicht wohl gesonnen und es nieselte bereits, als die Tänzer »Dance Siblings« ihre Vorführungen begannen. Große und kleine Tänzer boten ein recht abwechslungsreiches Programm. Allerlei gab es zu verspeisen und zu trinken. Sogar eine Gulaschkanone war für den Mittagstisch verantwortlich. Die Werbellinsegnitzen traten dann

auf und brachten Kabarett zum Besten. Mit der Museumsbahn wurde dann eine kleine Runde gedreht und ein Oboles als Dankeschön in die Dose geworfen. Das Akordeonorchester »Sounds of Akkordia« hat dann verschiedene bekannte Melodien gespielt und seine Besucher entzückt. Wir sind dann mit dem Fahrrad wieder nach Hause gefahren und bedanken uns ganz herzlich bei den Organisatoren.

M. Conradi

Vorsitzende Seniorenclub Britz e. V.



Einladung zu einer weiteren Veranstaltung im Rahmen des Förderprogrammes „Pflege vor Ort“

Gerichtet an alle Pflegenden und zu pflegenden Seniorinnen und Senioren des Amtsbereiches Britz-Chorin-Oderberg

» Der Seniorenbeirat mit seinen Ortsvertretern und das Amt Britz-Chorin-Oderberg haben sich sehr dafür eingesetzt, dass Fördermittel aus diesem Programm beantragt werden konnten. Die Auftaktveranstaltungen in Buckow bei Lichterfelde und in Oderberg waren vorrangig den fleißigen pflegenden Angehörigen gewidmet. Ihnen allen einmal persönlich Danke zu sagen, war dem Amt und dem Seniorenbeirat Britz-Chorin-Oderberg ein Bedürfnis. Gemeinsam mit dem Bildungsverein Buckow e. V. und der Volkssolidarität e. V. wurden die Veranstaltungen vorbereitet und durchgeführt. Wir hatten im Amtsblatt schon mehrfach dazu berichtet und versprochen, zu allen Aktivitäten in diesem Rahmen zu berichten. Wir, das gesamte Team, befinden uns in der Vorbereitung einer weiteren Veranstaltung, die allen daheim Pflegenden und den zu pflegenden Senioren und Seniorinnen gewidmet ist, soweit es diesen Senioren gesundheitlich möglich ist, dabei zu sein. Bei besonders beschwerlichen Anreisebedingungen für die zu pflegenden Senioren können im Bedarfsfall dafür geeignete Fahrzeuge bereitgestellt

werden. Das muss uns dann bitte zu gegebener Zeit mitgeteilt werden.

„Danke“ sagen, mit unterschiedlichen Programmpunkten, wie

- einem kleinen Kulturprogramm, von Kindern vorgeführt
- mit Melodien zum Mitsingen, Mitschunkeln oder Mitklatschen
- einer gemütlichen Kaffeetafel
- Gesprächspartnern aus dem Pflegestützpunkt
- (können zu Problemen in der Pflege persönlich befragt werden)
- und noch einiges mehr, lassen Sie sich überraschen.

Ende Juli werden die Ortsvertreter des Seniorenbeirates wieder Einladungen bei den ihnen bekannten Pflegenden in den Briefkasten stecken. Mit Plakataushängen wollen wir ebenfalls informieren. Wir hoffen damit alle Senioren zu erreichen, die unserer Einladung folgen möchten. Vielleicht haben Sie aber auch schon in persönlichen Gesprächen untereinander davon erfahren.

Aus organisatorischen Gründen möchten wir Sie bitten, sich vorher anzumelden. Dies ist wie folgt möglich:

- den unteren Teil vom Brief ausfüllen und bei Ihrem Ortsvertreter abgeben (Liste der Ortsvertreter des Seniorenbeirates ist wieder im Amtsblatt Juli 2023 zu finden)
- Sie können es auch gern telefonisch unter der Telefonnummer Ihres Ortsvertreters aus der Kontaktliste tun
- oder Sie melden sich über den Vorstand des Seniorenbeirates an:
 - Frau Drechsler-Wiese 0152-56545638
 - aber auch bei Herrn Lachmann ist es möglich 0174-9955010
- hat jemand keine Einladung erhalten, möchte aber kommen, sehr gerne – einfach anrufen und anmelden

Freuen wir uns auf ein baldiges Wiedersehen in gemütlicher Runde, auf einen regen.

Austausch untereinander und ein paar Stunden Abwechslung vom Alltagstrott. Wir, das gesamte Team, wünschen Ihnen liebe Seniorinnen und Senioren einen guten Sommer und grüßen Sie ganz herzlich.

*Der Vorstand des Seniorenbeirat
des Amt Britz-Chorin-Oderberg*

Sportfest der Senioren

Elf Britzer Senioren dabei

» Am 31. Mai fand das Kreisseniorensportfest im Westendstadion statt. Elf Britzer Senioren nahmen daran teil und wollten den 2. Platz vom Vorjahr verteidigen. Insgesamt waren 250 Teilnehmer mit 33 Mannschaften dabei. Aber das Glück war diesmal nicht auf unserer Seite und wir belegten mit den zwei Mannschaften den 5. und 11. Platz. Immerhin! Nach Absolvierung der einzelnen Stationen gab es Mittagessen, ein Getränk und zur Kaffeezeit auch Kuchen. Dafür bedanken wir uns bei den Organisatoren. Es gibt Disziplinen, die können alle von uns machen und erfordern kein großes sportliches Engagement. Die Tombola hatte schöne Preise, aber in unserem Team landeten nur zwei davon. Im nächsten Jahr werden wir wieder angreifen!

M. Conradi

Vorsitzende Seniorenclub Britz e. V.



Kontaktliste des Seniorenbeirats

Alle Ortsvertreter des Amtes Britz-Chorin-Oderberg

» Liebe Senioren und Seniorinnen im Amtsbereich Britz-Chorin-Oderberg, Sie finden nachfolgend die Namen und Telefonnummern Ihrer Ortsvertreter im

Seniorenbeirat des Amtes Britz-Chorin-Oderberg (Stand: 01.07.2023). Heben Sie diese Liste bitte gut auf, so haben Sie jederzeit die Möglichkeit, sich an Ihren

Ortsvertreter oder Ortsvertreterin wenden zu können!

Ort		Name	Vorname	Telefonnummer
Chorin	Vorsitzende	Drechsler-Wiese	Gisela	0152-56545638 033366-53813
Chorin	1. Stellvertreterin	Geldner	Elke	033366-53850
Golzow	2. Stellvertreterin	Huwe	Monika	03334-420239
Chorin		Peschke	Volker	0162-9154476
Golzow		Selent	Traute	03334-2779890
Britz		Conradi	Marion	03334-420341
Senftenhütte		Horst	Martin	033364-314
Neuehütte		Märkel	Ines	03334-238150
Sandkrug		Wolski	Evelin	033366-438
Sandkrug		Bielecke	Petra	033366-53918
Serwest		Graß	Bärbel	033364- 50833
Serwest		Marx	Hildegard	033364-50822
Brodowin		Bischoff	Annemarie	033362-70378
Brodowin		Farchmin	Rosemarie	033362-70328
Parstein		Otto	Ingrid	033365-71305
Parstein		Krause	Brigitte	033364-71352
Lüdersdorf		Schulz	Renate	033365-71438
Lüdersdorf		Bär	Lothar	033365-34745
Lunow		Vierke	Sigrid	033365-71040
Lunow		Albrecht	Angelika	033365-70298
Stolzenhagen		Müller	Christine	033365-71236
Stolzenhagen		Albrecht	Johannes	033365-359
Oderberg		Gebler	Eva	0172-6407801
Liepe		Kupper	Helmut	033362-70012
Liepe		Gahut	Birghild	033362-70241
Niederfinow		Schnabel	Karla	033362-70117
Hohenfinow		Süssbier	Elke	033458-30271
Hohenfinow		Laue	Christa	033458-64434

G. Drechsler-Wiese
Vorsitzende des Seniorenbeirates
des Amtes Britz-Chorin-Oderberg

Schneller, höher, weiter

Britzer Senioren und die Schüler der 1. Klasse kämpfen um Medaillen

» Am 20. Juni um 10 Uhr trafen sich die Senioren auf dem neuen Sportplatz der Max-Kienitz Grundschule. Wir wollten mal was ganz anders machen, als Kaffeemittagessen. Dank der freundlichen Unterstützung von Schuldirektorin Frau Bieber und der Sportlehrerin Frau Rütz begann dann der Sportunterricht mit der 1b und unseren Senioren. Nach einem kräftigen »Sport frei« ging es an die einzelnen Stationen, die vorher aufgebaut worden waren. Hier galt es, durch Geschicklichkeit Punkte zu erringen und auf einen vorbereiteten Zettel zu schreiben, denn am Ende sollte es Medaillen geben. 22 Senioren waren dann auch voller Eifer dabei, selbst gute Punkte einzuheimsen, halfen aber auch den Schülern aus der 1. Klasse. Die anfängliche Scheu war schnell überwunden und es ging voran. Da galt es z. B. die Dartscheibe mit Klettbällen zu treffen, Ringe zu werfen oder Bälle in Hula-Hoop-Reifen, Becher umzuwerfen oder kleine Säcke in Trichtern zu treffen. Alles keine großen Anstrengungen, sodass beide Parteien gleich viel Spaß hatten. In der zweiten Sportstunde war dann die Klasse 1a dran und die Senioren durften in die Sporthalle und auf den Matten (immer ein Senior und ein Kind) Kinderjoga mitmachen. Da war es doch erstaunlich wie beweglich manch ein Senior noch ist und ein Schüler staunte nicht schlecht und meinte: „...das schafft mein Papa nicht!“ In der

großen Hofpause fand dann die Siegerehrung der Schüler der Klasse 1b statt. Die besten fünf Schüler bekamen eine Medaille, ein großer Korb voller Obst wurde schnell von allen gut angenommen und verspeist. Windmühlen und Tröten verteilt. Bei den Senioren gewann Wolfgang Melzow gefolgt von Horst Körnich. Die fleißigen Helfer hatten bereits in meiner Küche die Brötchen mit Belag versehen und diese konnten dann von uns allen verspeist werden. Mein Dank geht an alle Helfer, die diese besondere Art des Zusammensein zwischen alt und jung zu einem Erfolg machten. Ein kleines Mädchen hatte sich sogar für die schöne Stunde bedankt, was es alles gibt!



M. Conradi
Vorsitzende Seniorenclub Britz e. V.

Fahrt auf dem Werbellinsee

Schönster See der Mark Brandenburg

» Mit dem Zug bis zum Kaiserbahnhof und dann zu Fuß bis zur Anlegestelle »Wiedenhöft« ging es am 15. Juni 2023. Einige reisten mit dem Auto an und ge-

meinsam bestiegen wir dann die »Alt-warp«. 46 Anmeldungen waren ein Rekord und das freute den Vorstand sehr. Zeigt es doch eine große Akzeptanz und alle freuten sich wieder mal mit dem Dampfer zu fahren. Ein gedeckter Tisch erwartete dann auch die Senioren und es wurde Kaffee und Erdbeertorte gereicht. Da alles bestellt und vorbereitet war, ging es für die Bedienung auch flott von der Hand. Unser „Kurt“ bereits als Akordeonspieler bekannt, brachte flotte Lieder auch zum Mitsingen zum besten. Vielen Dank dafür, denn es ist immer wieder

schön mit Begleitmusik zu fahren. Das Wetter lockte dann auch einige von uns nach draußen und das Bier, das Eis oder der Schokotrunk mundeten allen. Auch unsere Familie Petack war mit dem Rollstuhl dabei, welche eine Freude und Abwechslung für den Jürgen.

Wir schipperten 2,5 Stunden und dann begann der Aufstieg zum Bahnhof, sodass wir um 18:25 Uhr in der RB 63 wieder in Richtung Britz fahren konnten. Die Fahrkarten hatte ich bereits im Vorfeld über Kleingruppentickets online gebucht. Somit konnte die Schaffnerin uns beim Ein- und Aussteigen mit dem Rollator auch behilflich sein. Vielen hat es gefallen und einige haben sich auch beim Vorstand dafür bedankt.

M. Conradi
Vorsitzende Seniorenclub Britz e. V.



Akademie 2. Lebenshälfte
 Aus unseren Angeboten – August 2023

Bürgerbildungszentrum „Amadeu Antonio“, Puschkinstraße 13
 16225 Eberswalde, ☎ 03334 237520, ✉ aka-nord@lebenshaelfte.de
 alle Angebote unter: www.akademie2.lebenshaelfte.de

Aus organisatorischen Gründen bitten wir um eine rechtzeitige Anmeldung

digitale Kompetenzen

Mittw / Fr 06.09. – 15.09. 20.09. – 29.09. 09:00 – 10:30	DIGITOLI Erste Schritte in die Welt des Smartphones oder Tablet Sie lernen Ihr Smartphone in den Grundfunktionen zu bedienen
Montag 11.09. 09:00 – 12:15	Ordnung schaffen mit Windows - Aufräumtipps für Ihren Computer Ordnung halten auf Ihrem PC, gezieltes Suchen und Finden durch einfache Strukturen, externe Speichermedien als zusätzliche Ablage

Sprachkurse

Montags 17:30 – 20:00 Dienstag 09:30 – 12:00 28.08. – 19.09.	NEU! Englisch intensiv! Englisch für Anfänger (Niveaustufe A1 Starter) Abends gelernt – morgens wiederholt! Schritt für Schritt in wichtigen Alltagssituationen mit Hilfe erster Englischkenntnisse „bestehen“ können.
Dienstag 15.08. + 22.08. 09:30 – 12:00	So delicious – Learning by doing! (A1/A2) Sprachen lernen für Genießer. Sprachtraining mit Spaß und Genuss. Verbessern und Vertiefen der Sprachkenntnisse mit praktischer Anwendung
Dienstag 29.08. – 19.12. 14:30 – 17:00	Improve your English! (Niveau A1) Verbessern Sie Ihre Englischkenntnisse! Themen aus Gegenwart, Vergangenheit, Zukunft und ein wenig Grammatik festigen Ihren Sprachgebrauch innerhalb Ihres Levels.
Mittwoch 23.08. – 20.09. 09:30 – 12:00	Englisch Konversation – Let's talk! (Niveaustufe B1) Verbessern und Vertiefen der Sprachkenntnisse - Erhöhen der Sprachsicherheit durch aktuelle und interessante Gesprächsthemen. Aktiv zuhören - spontan reagieren!
Donnerstag 07.09. – 07.12. 16:30 – 19:00	¡Mejora tu español! Verbessere dein Spanisch! (Niveaustufe A2) Verloren geglaubtes Wissen wird entstaubt und Neues dazugelernt
Freitag 01.09. – 10.11. 13:30 – 15:30	POLNISCH FÜR fortgeschrittene ANFÄNGER Entdecken Sie schrittweise und humorvoll den Zauber und die Geheimnisse der polnischen Sprache. (Lernziel A2)
jederzeit	Unsere laufenden Sprachkurse in unterschiedlichen Niveaustufen freuen sich über neue sprachbegeisterte Mitstreiter ... Testen Sie Ihr eigenes Wohlfühllevel in englisch, spanisch, polnisch und französisch

Bewegung und Gesundheit

Mittwochs 16.08. – 18.10. 15:00 – 16:30 17:00 – 18:30	„Qigong - Das Jahr im Wandel der Elemente“ Einführungskurse
Freitags 08.09. – 27.10. 16:00 – 18:30	MBSR-Kurs Achtsamkeit Östliche Geistes- und Körperschulung kombiniert mit westlicher Medizin und Psychologie: MBSR kombiniert das Beste aus beiden Welten für einen ausgeglicheneren, bewussteren und gesünderen Leben. Termin für den Tag der Achtsamkeit
Samstag 07.10. 09:00 – 15:00	Entspannung mit Klangschalen Erfahren Sie eine Methode zur Entspannung und Wohlbefinden durch Klang

Diskurs

Montag 11.09. 14:00 – 15:30	Auf Entdeckungstour durch die Welt - Reiseberichte Lassen Sie sich treiben und schauen Sie neugierig bei uns rein! Entdecken Sie einzigartige Orte... Mexiko - Unterwegs im Land der Azteken
Montag 14:00 – 15:30 28.08. 25.09.	Die Märkische Eiszeitstrasse präsentiert Naturräume und ausgewählte Landschaften unserer Region: (Veranstaltungsreihe – freuen Sie sich auf mehr) Die Lychen-Templiner Wald- und Seenlandschaft Das Niederoderbruch und die Neuenhagener Oderinsel – Landschaft des Jahres 2022

Bildung für Nachhaltige Entwicklung

Donnerstag 11:00 – 14:15 31.08.	Wildpflanzen - Das Wiederentdecken Ihrer Kraft Entdecken von Kräutern und Pflanzen für Küche und Hausapotheke. In diesem Monat: „Wildkräuter-Oxymel“ - Heilsames aus Essig, Honig und Wildpflanzen
---------------------------------------	--

Gestalten

Donnerstag 17.08./14.09. 09:00 – 10:30	Malen in der Akademie Erlernen der Grundtechniken der Aquarell – oder Ölmalerei
Freitag 25.08./08.09./22.09. 10:00 – 11:00	Liedgut bewahren Alte und neue Lieder erlernen und singen

Auf ins Theater nach Hohenselchow

Fahrt mit dem Bus am 20. August

Abfahrt: 12:30 Uhr Eberswalder Straße
 12:40 Uhr Bahnhof
 12:45 Uhr Britz-Dorf

» Es wird vorher Kaffee und Kuchen geben und anschließend um 15:00 Uhr eine Aufführung im Theater. Aufgrund der eventuellen Straßensperrung müssen wir über die Haltestelle Britz-Dorf kurzfristig entscheiden. Es sind noch Plätze frei! Preis: 45 Euro.

Seniorenclub Britz e. V.

Im Livestream seit über 100 Jahren.

Denkmalgeschützte Schiffe, Eisenbahnen oder Flugzeuge sind Geschichte in Bewegung. Wir helfen, diese Zeitzeugen unserer Technikgeschichte zu erhalten.

Lassen Sie uns gemeinsam Denkmale erhalten!

Spendenkonto
 IBAN: DE71 500 400 500 400 500 400
 BIC: COBA DE 3311, Commerzbank AG
www.denkmalschutz.de

DEUTSCHE STIFTUNG DENKMALSCHUTZ
 Wir bauen auf Kultur.

Rentner:innen-Nachmittag in Parstein am 21. Juli

Gemütliches Beisammensein am Grill

» Bei den Rentner:innen ist viel los, gemeinsam zu feiern oder irgendwo hinzufahren, ist sehr oft möglich und es macht einfach Spaß, auf diese Weise Neues zu entdecken oder neue Menschen kennen zu lernen.

Bei herrlichem Sonnenschein trafen sich Parsteiner Rentner:innen zu einem gemütlichen Beisammensein am Grill. Es wurde viel erzählt, viel gelacht und natürlich auch gegessen und getrunken und trotz brennender Sonne haben es alle gut überstanden.

*Gudrun Kapinos
Seniorin aus Parstein*



It's Linedance Time

The Linedance Friends Britz e. V. feiern ihren 6. Jahrestag

» Linedance was ist das überhaupt? Linedance ist eine Form des Westerntanzes nach Countrymusik. Wie der Na-

me eigentlich schon sagt, wird in Linien getanzt, immer nebeneinander und hintereinander. Man braucht keinen Partner

und tanzt trotzdem in einer Gruppe. Unseren 6. Jahrestag wollten wir außerhalb begehen und dazu buchte unsere Vorsitzende in einem kleinen Hof mit Tanzfläche einen Raum. Wo sollte es hingehen? Ja, das wussten nur einige von uns. Wir bestiegen am 21. Mai den Zug in Richtung Prenzlau und stiegen in Seehausen aus. Nach einem kleinen Marsch von ca. 500 m waren wir angekommen auf dem »Bäumli-Hof«. Nach der Begrüßung der Mitglieder und deren Partnern ging es auch mit dem Tanzen los. Wir hatten einen »Workshop« geplant und hier wurde der Tanz »Stand by me« getanzt. Hier mussten auch unsere Partner mit ran. Nach einem Mittagessen und weiteren Diskussionen im Team verging die Zeit wie im Flug. Um 16:20 Uhr ging es dann mit dem Zug zurück. Dieser war nicht nur voll, sondern übervoll und sehr warm. Wir haben trotzdem nur gutes aus diesem Tag gezogen und sind im Team weiter zusammengewachsen. Auftritte im Amtsbereich sind bereits drei mal in Liebe zum Frauentag gewesen. Wir freuen uns immer, wenn das Gelernte gezeigt werden kann und alle sind mit Eifer dabei.

*M. Conradi
Vorsitzende „The Linedance Friends“
Britz e. V.*



ANZEIGE

Aktuelles rund um die Bahn | www.punkt3.de

DB REGIO EMPFIEHLT: STREIFZUG MIT DER APP „DB AUSFLUG“

Die Katze im Miezhaus und andere Kalauer

ZU BESUCH IN CALAU, EINST STADT DER STIEFEL- UND SCHUHMACHER



Kennen Sie den? „Warum ist der Calauer Bahnhof so weit von der Stadt entfernt?“ – „Weil die Stadtväter ihn direkt bei den Gleisen haben wollten!“ Ein echter Kalauer! Und schon sind wir mittendrin in Calaus Geschichte und bei unserem Stadtrundgang. Denn bis ins 19. Jahrhundert war Calau eine Stadt der Stiefel- und Schuhmacher. Und was machten die jungen Bur-schen an den langen Arbeitstagen? Sie nahmen den Alltag der Calauer, die Nachbarn und die örtliche Politik gehörig auf die Schippe und dachten sich Witze aus. Echte Kalauer eben. Das war zu einer Zeit, als sich Calau noch mit „K“ schrieb.

Ein Redakteur der Berliner Satirezeit-schrift „Kladdera-datsch“ schnappte sie auf, veröffentlichte sie und machte sie weltbekannt. 1880 tauchte der Begriff „Kalauer“ sogar öffentlich im Wörter-buch der Deutschen Sprache auf. Lange Zeit fast in Vergessenheit geraten, besannen sich die Calauer auf ihre einst berühmten Sprüche und entwickel-ten einen Witzerund-weg durch die Stadt. 25 Tafeln vor historis-chen Gebäuden erzäh-len den passenden Kalauer und geben Hinweise zum Bauwerk und zur Stadtgeschichte.

Der Stadtspaziergang – bis auf die Turmbesteigung der Calauer Stadtkirche – ist für alle Besucher:innen geeignet. Unterwegs gibt es Restaurants und Cafés, Geschäfte und Möglichkeiten, auf Bänken auszuruhen. Rund vier Stunden sollte man für die Tour mit Museums-besuchen einplanen.



Schusterjunge auf dem Calauer Witzerweg

Foto: terra press Berlin

Und da sind wir wieder bei unserem Kalauer vom Bahnhof und den Gleisen. Denn der Bahnhof liegt tatsächlich rund zwei Kilometer vom Stadtzentrum mit dem Witzerweg entfernt. Laufen Sie also die schnurgerade Karl-Marx-Straße entlang bis zur Cottbuser Straße.

Sie ist die Flaniermeile der Stadt.

Damit Sie alle Stationen des Witzerweges finden, besuchen Sie in der Nummer 32 den Calauer Info-Punkt, der Flyer mit allen Informationen bereithält. Weiter geht es auf der Cottbuser Straße bis zum Platz des Friedens mit dem Rathaus der Stadt. An seinem Eingang – wie auch am Info-

Punkt – hängt ein Briefkasten für die Witzepost. Denn Einwohner und Gäste sind aufgerufen, ihre Lieblingswitze aufzuschreiben und die Zettel hier einzuwerfen. In der Rathausgalerie sind wechselnd Ausstellungen regionaler Künstler zu besichtigen.

Gleich gegenüber steht die gewaltige evangelische Stadtkirche (→kirchecalau.de). Die gotische Hallenkirche wurde zum Ende des 14. Jahrhunderts errichtet. Bei einer einstündigen Kirchturmführung können Besucher:innen zwischen 1. April und 31. Oktober von der Aussichtsplattform in 70 Metern Höhe den Calauern aufs Dach steigen. Zuvor müssen allerdings 164 Stufen erklommen werden.

Gleich neben der Kirche können Sie das Heimathaus (→heimatverein-calau.de) besuchen. Es beherbergt viele historische

Das Calauer
Heimatmuseum

Foto: Stadt Calau / Jan Hornhauer

Gegenstände der Calauer Stadtgeschichte und der Region. Besonders interessant ist die eingerichtete Schusterecke, in der die Arbeit der zahlreichen Schuhmacher eindrucksvoll dokumentiert wird (Öffnungszeiten: mittwochs 10 - 12 Uhr).

Überqueren Sie anschließend die Kirchstraße und gelangen nach wenigen Schritten zum „Haus der Heimatgeschichte“ in der Straße Am Gericht 14 (Öffnungszeiten: mittwochs 10 - 12 Uhr). Hier wird eine Dauerausstellung zum bedeutendsten Sohn der Stadt, Carl Anwandter (1801 - 1889), gezeigt. Der Apotheker und Politiker lebte in der nach ihm benannten Apotheke in der Cottbuser Straße.

Zurück zur Kirchstraße folgen Sie dieser in westlicher Richtung bis zur Lübbenauer Straße und laufen die Straße etwa 500 Meter in nördlicher Richtung bis zur Straße der Freundschaft 28. Die nächste Station hat zwar nichts mit dem Witzeundweg zu tun, das Museum mit alten Fahrzeugen (→ mobileweltdesostens.de) ist aber unbedingt einen Besuch wert. Die Oldtimer-Ausstellung wurde im Jahr 2006 eröffnet zeigt mehr als 150 Fahrzeuge, die von 1945 bis 1989 auf den Straßen Ostdeutschlands unterwegs waren.

Laufen Sie jetzt die Lübbenauer Straße zurück, folgen der Schlossstraße und biegen dann in die Töpferstraße. Von dort geht es links in die Parkstraße bis es

rechts wieder auf die Karl-Marx-Straße Richtung Bahnhof geht.

Von Mai bis September bietet Calau nach der Stadtbesichtigung übrigens noch eine wundervolle Erfrischung nur einen Katzensprung vom Bahnhof: das Freibad. Ein modernes Bad mit einem 25-Meter-Schwimmerbecken, einem Nichtschwimmerbecken sowie einem Kleinkindbecken. Die große Wasserrutsche mit einer Gesamtlänge von 40 Metern und der Wasserpilz im Nichtschwimmerbecken sorgen für Spaß bei Jung und Alt.

Auf dem Weg zurück folgen Sie der Ziegelstraße und weiter der Karl-Marx-Straße bis zur Straße am Bahnhof. Übrigens hatten die Calauer Schusterjungen damals auch einen flotten Spruch auf den Lippen: „Wer die Stadt noch nicht gesehen, der müsst zur Strafe barfuss gehen!“

Mobile Welt
des Ostens

Foto: terra press Berlin

TIPPS FÜR DEN AUSFLUG

Evangelische Stadtkirche Calau

Führungen können unter ☎ 03541 2761 angefragt werden.

Freibad Calau

Öffnungszeiten: Di - Fr 14 - 20 Uhr
während der Ferien: Mo - So 10 - 20 Uhr

Adler- und Jagdfalkenhof Werchow

40 Gehminuten vom Stadtzentrum Calau entfernt findet samstags und sonntags jeweils um 15 Uhr eine Flugshow mit Greifvögeln statt (außer bei Regenwetter) – Einlass 14 Uhr.

ANREISE

Anfahrt: z. B. mit RE7 oder RE10 oder mit der RB43 bis Bf Calau (NI)

TICKET-TIPP

Bereits ab zwei Personen lohnt sich das Brandenburg-Berlin-Ticket (BBT). Es gilt Mo-Fr von 9 Uhr bis 3 Uhr des Folgetages sowie samstags, sonntags und an Feiertagen ganztägig von 0 Uhr bis 3 Uhr des Folgetages. Das BBT kostet 33 € und kann von Gruppen bis zu fünf Personen genutzt werden. Darüber hinaus können bis zu drei Kinder im Alter von sechs bis 14 Jahren kostenlos mitgenommen werden.

Wer bereits das Deutschland-Ticket nutzt, kommt auch damit bis nach Calau (NI).

→ bahn.de/brandenburg | → vbb.de

APP DB AUSFLUG

- ! handverlesene Touren durch Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und darüber hinaus
- ! Wander-, Rad- und Kanutouren, Stadtrundgänge, Badespaß und mehr
- ! inklusive individueller Anreiseinfos, immer aktuell
- ! Filtern nach Aktivität, familienfreundlich, barrierefrei u. v. m.
- ! Orientierung per Offline-Karte
- ! Routing zu Events und Sehenswürdigkeiten

Gleich herunterladen
im Google Play Store
bzw. App Store
und weitersagen!



ANZEIGE

Aktuelles rund um die Bahn | www.punkt3.de

So wird umweltfreundliche Mobilität noch flexibler

NEUES FALTRAD-ABO KOMBINANIERT BAHN UND RAD BESONDERS GÜNSTIG

» Der Weltrekord beim Zusammenfallen eines Brompton-Faltrads liegt bei 4,1 Sekunden. Wer versuchen will, das zu unterbieten, sichert sich am besten gleich ein Faltrad-Abo – für nur 41 Euro im Monat. Damit wird umweltfreundliche Mobilität noch flexibler. Kooperationspartner ist die Londoner Brompton Bike Hire Ltd.

Das Angebot eignet sich beispielsweise für alle, die bereits jetzt regelmäßig mit den Zügen von DB Regio Nordost oder der S-Bahn Berlin zur Arbeit pendeln.

Dank Faltrad ist der Weg zum Bahnhof künftig noch schneller und zeitlich unabhängiger zurückzulegen.

Ein weiterer Vorteil des sehr platzsparenden und leicht einklappbaren



Foto: DB Connect / Christian Beer

Brompton-Faltrads: Um es im Zug mitnehmen zu können, braucht man keine zusätzliche Fahrradkarte. Denn das Rad gilt im zusammengeklappten Zustand als Handgepäckstück.

werden einfach umfahren, der Weg zwischen Zielort und Bahnhof ist nur noch ein Katzensprung – und man hält sich selbst bei alledem noch fit und gesund.

Damit ist das Angebot übrigens die perfekte Ergänzung zum Deutschland-Ticket, denn es ermöglicht das flexible Miteinander von Zug und Fahrrad. Mit dem Deutschland-Ticket kann man den Nahverkehr in ganz Deutschland nutzen, mit einem Brompton kommt man im Handumdrehen vom Bahnhof zum Zielort und auch wieder zurück.

Das Faltrad-Abo kombiniert also zwei nachhaltige Verkehrsmittel und hilft allen, aktiv zum Klimaschutz beizutragen: Staus

Neugierig geworden? Hier sind die wichtigsten Infos auf einen Blick:

Was ist im Faltrad-Abo enthalten?

- | ein faltbares Brompton-Bike (Modell C Line Explore)
- | Versicherung
- | Lieferung und Abholung
- | optionaler Service-Check nach sechs Monaten
- | Möglichkeit zum Kauf: Wer nach Ende des Abo-Vertrags ein Brompton Bike kaufen möchte, erhält von Brompton einen Rabattcode für den Brompton Webshop. Dort erhält man für ein Standard-Bike eine Gutschrift von sechs Monaten über die Abo-Gebühren.

Wann und wie bekommt man das Faltrad?

Sobald man ein Faltrad-Abo bei Brompton abgeschlossen hat, wird das Faltrad ohne zusätzliche Kosten per Paketlieferung direkt nach Hause oder an einen gewünschten Ort in Deutschland geschickt. Die Zustellung dauert in der Regel um die zehn Tage.

Sind verschiedenen Rad-Größen verfügbar?

Nein, aber das Brompton-Bike lässt sich unkompliziert optimal einstellen und hat zudem eine Teleskop-Sattelstütze, sodass es bis zu einer Körpergröße von zwei Metern und einem Gesamtgewicht von 110 Kilogramm passt.

Wie kündigt man das Brompton-Bike-Abo?

Der Vertrag wird mit einer festen Laufzeit von zwölf Monaten abgeschlossen und endet dann automatisch. Eine Kündigung ist nicht notwendig. Grundsätzlich besteht keine Möglichkeit, das Abo vorzeitig zu beenden. Das gesetzlich verankerte Widerrufsrecht von 14 Tagen wird vom Kooperationspartner Brompton Bike Hire Ltd. selbstverständlich zugesichert.

Mitmachen und losfahren!

- | 12 Monate Abo-Laufzeit
- | 41 €/Monat
- | keine Versand- oder Abholkosten
- | Versicherung und Service inklusive

Hinweis: Vertragspartner ist die Brompton Bike Hire Ltd., mit der der Abo-Vertrag abgeschlossen wird. Weitere Informationen zum Unternehmen sind unter → de.brompton.com zu finden.

Jetzt unter
→ deutschebahnconnect.com/faltrad
eigenes Faltrad-Abo abschließen!

